

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder der IOB

Vorsitzender

Geschäftsführer

Dr. Fritz Rosenberger

Norbert Keverpütz

Rhodiusstraße 18

Oelser Straße 2

51065 Köln

53117 Bonn

Tel. 0221 / 61 22 38

Tel. 0228 / 66 96 58

Fax 0221 / 61 95 19

Internet: www.i-o-b.de

Köln, am 17.6.2015

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

1. Jahresversammlung am 25. April 2015

Die leider nur mäßig besuchte Jahresversammlung war gleichwohl für alle Erschienenen ein Gewinn. Es wurde sehr sachlich vorgetragen und diskutiert. Die Informationen aus den Vorträgen und die behandelten Themen waren aktuell und von hohem Interesse. Es lohnt sich nach wie vor, an den Jahresversammlungen der IOB teilzunehmen!

Zu den vereinsinternen Dingen: Vorstand und Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt. Der Vorstand wurde wie folgt neu bzw. wiedergewählt:

1. Vorsitzender: Dr. Rosenberger

2. Vorsitzender: Dr. Märker

Schriftführer: Herr Keverpütz

Weiteres Vorstandsmitglied: Frau Fischer

Herr Wilms bleibt Kassenprüfer, Herr Keverpütz Geschäftsführer.

Meinen Rechenschaftsbericht in Kurzfassung füge ich als

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

- Anlage 1 -

bei; zusätzliche Informationen enthält die Anlage dazu, nämlich das Kurzprotokoll über die Jahresversammlung des H.v.L. am 28.3.2015

- Anlage 2 -

Im Anschluss an die Jahresberichte von Vorstand und Geschäftsführung habe ich den angekündigten Vortrag über die Arbeit der IOB in der Vergangenheit gehalten. Dabei bin ich auch eingegangen auf die Aktivitäten der IOB vor der Wende. Eine Kurzfassung des Vortrags nebst Anlagen füge ich als

- Anlage 3 -

bei.

Den Vortrag von Dr. Märker über die Rechtsprechung zu den offenen Vermögensfragen erhalten Sie als

- Anlage 4 -

Erörtert wurden auf der Jahresversammlung außer den Themen der Vorträge u.a. Probleme des Zusammengehens der Enteignetenverbände, Aktionen mit Gorbatschow (wegen dessen Alters kaum möglich) und Probleme um die „Unwürdigkeitsklausel des § 1 Abs. 5 AusglLeistG.

Abgerundet wurde die Tagung durch ein gemeinsames Mittagessen, zu dem die IOB einlud.

2. Strafrechtliche Rehabilitierung

Der aus meinen vorangehenden Rundschreiben bekannte Prozess gegen das Land Thüringen wegen der skandalösen Vereitelung einer strafrechtlichen Rehabilitierung (zuständig: LG Gera) kommt allmählich in die Gänge. Die Gegenseite hat durch einen in Erfurt ansässigen Rechtsanwalt auf meine Klage erwidert. Der Kollege soll vor seiner Zulassung als Anwalt ein hohes Amt in der Verwaltung bekleidet haben.

Ich habe für die Klägerinnen hierauf Ende letzten Monats repliziert. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde noch nicht bestimmt.

3. Verschiedenes

- *Zur Rehabilitierung von DDR-Heimkindern übersende ich Ihnen als*

- Anlage 5 -

*eine mir übermittelte Nachricht des BWV Berliner Wissenschafts-
verlag vom 8.1.2015 nebst Anhang.*

- *Die Entscheidung des OLG Jena vom 8.9.2014 (IOB-Rundschreiben vom 13.9.2015 Ziff. 4 b) ist zwischenzeitlich in der ZOV veröffentlicht; ich füge sie als*

- Anlage 6 -

bei.

- *In seiner Entscheidung vom 17.7.2014, ZOV 2014,264*

- Anlage 7 -

setzt der 5. Senat des BVerwG seine alteigentümerfeindliche Rechtsprechung fort. Nach dieser Entscheidung werden Schiffe nach dem EALG nicht wie Grundstücke, sondern sehr viel geringer wie bewegliche Sachen entschädigt.

- *Den Alteigentümern eher günstig ist dagegen die wichtige als*

- Anlage 8 -

beigefügte Entscheidung des 8. Senats, ZOV 2014,169. Sofern Ihr Unternehmen bzw. das Unternehmen Ihrer (Groß-)Eltern zunächst auf die Liste B (zurückzugeben) gesetzt und dann später gleichwohl enteignet wurde, sollten Sie sorgfältig prüfen (lassen), ob die Grundsätze dieser Entscheidung vom 2.6.2014 auf Ihren Fall anwendbar sind.

- *Zwei Leserbriefe zu den Agrarenteignungen und deren „Wiedergutmachung“ von Wilhelm Bode aus der FAZ vom 12.6.2015 und von Hans-Peter Schulz aus der FAZ vom 16.6.2015 füge ich als weitere*

- Anlage 9 -

bei.

Bode tadelt in seinem Leserbrief zu Recht die Bevorzugung der „Roten Barone“ in der ostdeutschen Landwirtschaft und bedauert, dass es zu wenigen Alteigentümern gestattet wurde, ihr Eigentum wieder zu erhalten und herzurichten. Wo dies geschehen ist, sind anders als in den umgewandelten ehemals kommunistischen Großbetrieben gesunde und vorzeigbare Strukturen und Unternehmen entstanden.

Schulz verurteilt die Wiedergutmachungen zugunsten der Enteigneten als völlig unzureichend. Was sie auch sind: Denn trotz des begünstigten Flächenerwerbs, der den Gewerbe- und Industrie-enteigneten vorenthalten wird, erreichen die Wiedergutmachungen wertmäßig nicht einmal 15 % des nach 1945 enteigneten Vermögens.

- **Wichtig:** *Unser Mitglied Anita Bohlig aus Berlin macht uns auf eine Sendung des MDR am 30.6.2015 (21.00 oder 22.00 Uhr) mit dem Titel aufmerksam: „Wem gehört der Osten, Stadt, Land, Heimat?“*

Für heute darf ich schließen. Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer mit viel Sonne und Erholung.

Ihr



Dr. Rosenberger
Vorsitzender

Handwritten notes and a date stamp: 2015 03 20 14:51

Rechenschaftsbericht 2015

1. 4 Rundschreiben jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember zu aktuellen politischen und rechtlichen sowie Verbandsthemen von allgemeinem Interesse
2. Vorstandssitzung am 9.3.2015. Besonders: Vorbereitung der Jahresversammlung 2015
3. Vorbereitung Jahresversammlung IOB, u.a. Vorbereitung Vortrag über Geschichte der IOB
4. Kostenlose Beratung von Mitgliedern, z.T. zeitaufwendig. Vor allem:
 - immer wieder Probleme mit § 1 Abs. 4 AusglLeistG
 - Fragen der strafrechtlichen Rehabilitierung
 - 2. FIErwÄndG
 - Rückforderung von Lastenausgleich
5. Kostenlose Beratung von Interessenten (die mit Fragen zu ihrem persönlichen Fall kommen)
6. Schriftwechsel mit RA Dr. Wasmuth zur strafrechtlichen Rehabilitierung
7. Beantwortung von Mitgliederanfragen, u.a. auch zu Dachverband und Organisation der Enteignetenverbände
8. Besuch der Jahresversammlung des H.v.L. am 28.3.2015. Dazu AV

- Anlage -

Jahresversammlung H.v.L. am 28.3.2015

1. Vortrag Salomon:

Auf der Agenda des H.v.L. stehen u.a.:

- Vorträge in Schulen zum Unrecht der Enteignungen
- Gedenkplaketten an geeigneten Stellen
- Broschüre über Enteignungen nach 70 Jahren Vertreibung

In den neuen Ländern ist ein Agrarstrukturgesetz beabsichtigt.
Zweck: Zurückdrängung des Verkaufs von Agrarflächen an Nichtlandwirte

2. Diskussionsbeitrag Heiko Peters:

Er ist selbst Mitglied der AfD

Nach neuestem Programm der AfD solle die Erbschaftssteuer gänzlich abgeschafft werden.

AfD will sich für Belange der in der SBZ/DDR Enteigneten einsetzen. Die Alteigentümer sollen in ihre Recht wiedereingesetzt werden.

3. Sonstiges:

a. Vortrag Dr. Katte:

Entscheidung BGH v. 12.12.2014 Az. V ZR 109/14 (schon mitgesandt mit März-Rundschreiben)

LG Berlin v. 24.2.2015, Az. 19 O 207/14: BVVG hat keinen Anspruch auf Abführung von 75 % der erzielten Erlöse aus der Errichtung von Windkraftanlagen.

Außerdem hat sie keinen Anspruch auf eine weitere Entschädigung bei Verlängerung der Nutzungsdauer.

b. H.v.L. hat gegenwärtig Jahresetat von gut 13.000,00 €.

c. Laut Haars und ihm folgend v. Schlotheim soll RA v. Raumer jetzt die BReg. vertreten, u.a. in Enteignungssachen dritter Länder und für die BReg. Auslandsreisen unternehmen.

Köln, am 29.3.2015

gez. Dr. Rosenberger

IOB seit 1948

Gründung Oktober 1948 als IOB (IG der in der Ostzone enteigneten Betriebe), ab 1960: IG der in der Zone enteigneten Betriebe

Zu Gründern gehörten namhafte Firmen, u.a. Daimler-Benz. Auch heute noch sind Angehörige namhafter früherer Firmen in der SBZ/DDR Mitglied der IOB.

Ursprüngliche Ziele gem. Satzung § 1 Abs. 2:

„Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Personen oder Personengruppen, die in der früheren Sowjetischen Besatzungszone, der früheren DDR oder in Berlin-Ost durch Enteignung oder Beschlagnahme ihrer Haupt- und Filialbetriebe oder durch sonstige Beeinträchtigungen ihres Vermögens bzw. ihrer persönlichen Rechte betroffen worden sind. Außerdem obliegt der IOB die Betreuung aller Sowjetzonenflüchtlinge und Übersiedler aus der DDR in wirtschaftlichen Angelegenheiten zur Eingliederung im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes.

Zunächst erstrebt die IOB für die Betroffenen die Gleichstellung mit anderen Geschädigten in der Bundesrepublik, Erleichterung des Existenzaufbaus und der wirtschaftlichen Betätigung, steuerliche und Lastenausgleichsberücksichtigung der erlittenen Verluste und Kriegsschäden, Beschränkung der Haftung für alte Schulden sowie sonstige gerechtfertigte Vergünstigungen im Sinne des obengenannten Zwecks.

Die Betroffenen werden kostenlos betreut und über die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung unterrichtet“.

Vor der Wende beschäftigte sich die IOB nach den hier noch vorhandenen Rundschreiben (das älteste ist von 1977) zuletzt mit

1. Lastenausgleich (LA)
2. Sonstige Sozialleistungen
3. Reparationsschäden-Ausgleich (im Rahmen des LA)
4. Vertriebeneneigenschaft
5. Kreditangelegenheiten (Stichwort: ERP-Kredite)
6. Fragen der Existenzgründung und -sicherung
7. Altersversorgung nach LAG und der Rentengesetze

IOB war längere Zeit verbunden mit VhW = Bundesverband der heimatvertriebenen Wirtschaft e.V. in Bonn. Unter gemeinsamem Editorial erhielten die Mitglieder beider Verbände mehrere Jahre lang vierteljährlich „VhW/IOB Informationen“. Nachdem die öff. Mittel für deren Druck + Versendung zu Beginn der 80er Jahre gestrichen wurden, hörte die Zusammenarbeit auf. Kurt Fiedler versandte seither als Vorsitzender in unregelmäßigen Abständen kurze IOB-Nachrichten. Außerdem gab es IOB-Nachrichten im „Mitteldeutschen Kurier“ des BMD = Bund der Mitteldeutschen, dem die IOB organisatorisch angeschlossen war. Im Gegensatz zur IOB löste sich der BMD Ende 1993 wegen „Zweckerreichung“ auf.

Vorsitzender der IOB ab 1965 war Dr. iur. Paul Zschimmer. Er war schon seit 1953 Vorstandsmitglied. Dr. Zschimmer stammte aus Rostock, wo er auch studierte und promovierte. 1951 hatte er die DDR verlassen. Er war kurze Zeit Anwalt, dann VerwRichter beim VerwG Berlin. Schwerpunkte Flüchtlingswesen und LA. Er starb am 9.12.1979. Zschimmer war in mehreren Ausschüssen: ständiger Beirat beim BAA, Kreditausschuß der Lastenausgleichsbank, Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim BlinnM. Dr. Zschimmer hat die IOB maßgebend mitgeprägt.

Von Ende 1979 bis 1982 war Vorsitzender Max Kuka. Er gab das Amt schon nach 3 Jahren wegen seines hohen Alters auf.

Seit der Mitgliederversammlung vom 30.4.1982 war Vorsitzender Kurt Fiedler aus Reichenbach, Vogtland. Fiedler war stv. Bankdirektor und außerdem im Vorstand des BMD. Er war 1982 62 Jahre alt. Fiedler hatte sich für die Belange der Flüchtlinge schon seit 1956 eingesetzt.

Seit der Jahresversammlung vom 19.6.1992 ist Vorsitzender Dr. Fritz Rosenberger, RA aus Köln. Seine Familie stammt aus Stettin. Dort war der Hauptsitz der Pharmaceutischen Handelsgesellschaft Rosenberger. Die PHAHAG hatte auf dem Gebiet

der späteren DDR Niederlassungen in Schwerin, Rostock und Stralsund. Diese wurden 1947 enteignet.

Mitgliederstand der IOB Ende 1989: gut 50 Mitglieder. Jahresversammlungen fanden nur noch statt, wenn Vorstandswahlen anstanden. Seit sich die Wiedervereinigung Anfang 1990 abzeichnete: steiler Aufschwung der Mitgliederzahlen der IOB. 1993 Höchstzahl: knapp 900 Mitglieder.

Als seit der Maueröffnung am 9.11.1989 zunächst zaghaft an die Wiedervereinigung gedacht wurde, erhob Kurt Fiedler in seinem Rundschreiben vom 18.12.1989

- Anlage A 1 -

eine Mitgliederbefragung mit folgenden Fragen: (Ziff. 4 des Rundschreibens)

Über die Antworten war Kurt Fiedler erstaunt, da sich erheblich mehr als 75 % der Mitglieder für Restitutionsen ausgesprochen hatten, vgl. sein Rundschreiben vom 15.2.1990

- Anlage A 2 -

Bei sehr geringem Etat der IOB wurde Kurt Fiedler anschließend im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv. Zu seinen Aktivitäten gehörte eine 4-stündige Besprechung mit Bergmann-Pohl (Volkskammerpräsidentin) und 3 weiteren Abgeordneten von CDU und LDP bei seinem Besuch der Volkskammer am 11.5.1990.

Zu diesem Zeitpunkt waren aber wohl schon wesentliche Pflöcke eingeschlagen, die eine andere Lösung ins Auge fassten als die von der IOB angestrebte weitestmögliche Restitution. Sie führten zur „Gemeinsamen Erklärung der beiden Deutschen Staaten“ vom 15.6.1990.

Die IOB hatte damals kaum finanzielle Mittel. Daher appellierte Kurt Fiedler in seinen Nachwenderundschreiben, das waren im

Jahre 1990 eine ganze Menge, immer wieder an die Spendenbereitschaft der Mitglieder.

Kurt Fiedler war ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhielt auch keine Aufwandsentschädigung.

Anfang 1990 bildeten sich 2 später wieder aufgelöste Arbeitskreise in der IOB: der Arbeitskreis Agrar unter Jürgen Langrock aus Engelskirchen und der Arbeitskreis Recht unter RA Dr. Fricke aus Freiburg, dem verstorbenen Senior der heute von Dr. Märker geführten Anwaltskanzlei.

Anfang September 1990 veranstaltete der BMD eine große Versammlung in der Bonner Beethovenhalle. Hier kam ich selbst erstmalig mit der IOB in Berührung. Die Versammlung war von gut 1000 Personen besucht, viele davon waren mit Bussen aus der DDR gekommen.

Auf der Versammlung war für die BReg. nur Riesenhuber (Forschungsmin.) erschienen, der zu den anstehenden Rechtsfragen nichts sagen konnte (oder wollte). Zahlreiche Vorträge und Wortmeldungen betrafen die Gemeinsame Erklärung und die Festschreibung der Enteignungen. Die Versammlung war sehr lebhaft und aufgeheizt.

Auf der Versammlung kam es auch zur Gründung der AfA, der das bis dahin speziell für die Agrarenteigneten zuständige H.v.L. zu betulich war. Die AfA hat bekanntlich in der Folgezeit zahlreiche Verfassungsbeschwerden erhoben, die erste gegen die Festschreibung der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 im Einigungsvertrag unmittelbar nach der Wiedervereinigung am 3.10.1990. Über diese Verfassungsbeschwerde wurde bekanntlich am 22.4.1991 negativ entschieden. Die Entscheidung wurde später noch 2mal bestätigt, und zwar einmal vom 1. und ein weiteres Mal vom 2. Senat des BVerfG (1995 und 1998).

Die IOB war 1990 organisatorisch und finanziell noch nicht so weit, um sich an einer Verfassungsbeschwerde zu beteiligen.

Sie war aber schon sehr frühzeitig und lange vor dessen Inkrafttreten am 1.12.1994 mit der Verfassungsbeschwerde gegen das EALG befasst.

Die IOB nahm durch ihren Vorstand teil an einer Anhörung des zuständigen Ausschusses des BT im Jahre 1992, wo es um das EALG ging.

Über die Verfassungsbeschwerden gegen das EALG wurde im Jahre 2000 negativ entschieden. Es war dies eine politische Entscheidung, wie es schon vorher die Entscheidungen zur grundsätzlichen Festschreibung der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 gewesen sind.

Vor und nach der Entscheidung des BVerfG zum EALG vom Jahre 2000 hatte und hat die IOB arbeitsmäßig weitere Schwerpunkte, insbesondere

LA- Rückforderung und -Verrechnung,

Unwürdigkeitsklausel § 1 Abs. 4 AusglLeistG

Möglichkeiten der strafrechtl. Rehabilitierung.

Über diese Schwerpunkte wird in Rundschreiben und auf den Jahresversammlungen laufend unterrichtet.

gez. Dr. Rosenberger

- Anlage 3/A 1 -
RA Dr. Rosenberger, Köln

-IOB-

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

Vorsitzender: Kurt Fiedler, 7030 Böblingen, Stettiner Str. 25

An
die Mitglieder der IOB

Poppelsdorfer Allee 82
5300 BONN 1

Postgirokonto: Köln
(BLZ 370 10050) 1669 40-506
Bankkonto: Sparkasse Bonn
(BLZ 380 50000) 2252 773

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

302

Tag 18. Dezember 1989

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

das Jahr 1989 neigt sich seinem Ende entgegen. Es war ein Jahr von besonderer Bedeutung für die Deutschlandpolitik. Noch Anfang Oktober hätte wohl kaum jemand einen derartigen Wandel in der DDR erwartet, dennoch bleibt abzuwarten, ob der Wandel wirklich in dem von uns gewünschten Sinne erfolgt. Wir halten es nicht für richtig, wenn Gelder in einer maroden Wirtschaft investiert werden. Die Planwirtschaft muß schrittweise abgebaut werden, wenn die Wirtschaft der DDR wieder am Weltmarkt konkurrenzfähig werden will. Nachdem der Sozialismus in vollem Umfange gescheitert ist, bleibt nur eines, nämlich der Übergang zur sozialen Marktwirtschaft. Dies ist keine Bevormundung der Bewohner Mitteldeutschlands, sondern dies ist nur die Feststellung, wie die marode Wirtschaft saniert werden kann. Außerdem ist mittelfristig/langfristig die Konvertierbarkeit der Mark der DDR anzustreben.

Feststellen möchte ich, daß durch den Wandel in der DDR die Präambel des Grundgesetzes (Wiedervereinigung) in keiner Weise beeinträchtigt worden ist.

Gestatten Sie mir bitte, daß ich einige Probleme nur stichwortähnlich anreißer. Es bleibt Ihnen überlassen, dann bei mir im Einzelfall Rückfrage zu halten.

1. Entwicklung der Übersiedlerzahlen: Bis zum 31. Oktober 1989 wurden bereits rund 167.000 Übersiedler registriert.
(1988 insgesamt rund 40.000)
Bis zum Jahresende dürfte die Zahl fast 300.000 erreichen.

Hinzukommen per Ende Oktober 1989 rund 300.000 Aussiedler
(1988 insgesamt 203.000).

Die Eingliederung der 500.000 bis 600.000 neuen Bürger erforder-

dert große Anstrengungen. Bei unserer Wirtschaftskraft dürfte dies aber ohne besonderen Schwierigkeiten möglich sein. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, etwa bis 1955, trafen auch über lange Zeiträume täglich 2.000 Personen aus der DDR ein, die integriert werden konnten, dies bei einer wesentlich schwächeren Wirtschafts- lage. Das Wohnungsproblem ist sicherlich am schwierigsten zu bewältigen. Ich appelliere deshalb an die Mitglieder, die über leerstehenden Wohnraum verfügen, diesen für Übersiedler - zumindestens kurzfristig - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch in der Weise, daß man einen Zeitmietvertrag mit der Gemeinde abschließt, die wiederum einen Übersiedler als Untermieter einweist. In diesem Fall ist Ihnen garantiert, daß

- a). die Wohnung nach Ablauf der Mietdauer geräumt wird
 - b). die Wohnung wieder in den Zustand versetzt wird, in dem sie übernommen wurde.
2. Gesetzgebung 31. Lastenausgleichänderungsgesetz:
Dieses Gesetz läuft am 01.01.1992 aus. Aus jetziger Sicht ist mit einer Verlängerung nicht mehr zu rechnen. Die IOB wird sich deshalb bemühen, im Rahmen eines Schlußgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz die noch bestehenden Mängel, insbesondere bezüglich unseres Personenkreises, zu beseitigen. Ich denke hierbei an die ungerechte Behandlung der Inhaber halbstaatlicher Betriebe. Bezüglich der Ein- und Zweifamilienhäuser in der DDR scheint sich jetzt eine Regelung anzubahnen. Ich werde Sie informieren, damit Sie unverzüglich den Antrag auf Hauptentschädigung bezüglich Ein- und Zweifamilienhäusern, die bisher noch nicht als weggenommen galten, bei dem zuständigen Ausgleichsamt stellen können.

2.2. Eingliederungsanpassungsgesetz

Dieses Gesetz tritt am 01.01.1990 in Kraft. Hauptinhalte dieses Gesetzes sind

- a). das Arbeitslosen- und Krankengeld für neu angekommene Übersiedler fällt weg, dagegen wird ein einheitliches Eingliederungsgeld gezahlt, das sich bei Verheirateten auf rund 1.100,-- DM monatlich, züglich 130,-- DM für jedes Kind beläuft. Die Berechnung des Arbeitslosengeldes nach der bisherigen beruflichen Tätigkeit entfällt. Dadurch spart der Bund rund 430 Millionen DM ein, die aber durch das Begrüßungsgeld bereits wieder aufgezehrt worden sind.

Außerdem fallen die unbedeutenden steuerlichen Vergünstigungen für die Übersiedler weg. Die Zuschläge, die der Übersiedler bisher nach dem Wohngeldgesetz und nach dem zweiten Wohnungsbaugesetz geltend machen konnte, entfallen künftig.

Wichtig ist noch, daß 15 Jahre nach Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland die Vergünstigungen, betreffend Erteilung öffentlicher Aufträge, wegfallen.

Die Hausratentschädigung ist vereinheitlicht worden. Sie beträgt für Verheiratete 1.400,-- DM plus 200,-- DM je Kind. Wenn mir auch der endgültige Text des Gesetzes noch nicht vorliegt, so scheint es sich doch zu bewahrheiten, daß künftig alle Übersiedler ohne Rücksicht auf Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling die Hausratentschädigung dann erhalten, wenn sie mindestens 50 % ihres Hausrates (nach gemeinen Werten) verloren haben. Ein besonderes Feststellungsverfahren ist nicht mehr notwendig.

2.3 32. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz

Hier handelt es sich im wesentlichen um Verwaltungsvereinfachungen, die im Grundsatz zu begrüßen sind. Erwähnenswert erscheint mir nach dem Referentenentwurf lediglich die Tatsache, daß Ansprüche auf Hauptentschädigung usw. nach dem Lastenausgleichsgesetz nunmehr binnen zwei Jahren (bisher drei Jahre) nach der ersten Wohnsitznahme geltend gemacht werden müssen.

3. Darlehnsaktionen für Übersiedler

Ich hatte Sie bereits darüber informiert, daß das Eigenkapitalhilfeprogramm der Deutschen Ausgleichsbank verlängert worden ist. Leider werden aber Betriebsübernahmen nicht mehr zinssubventioniert. Es ist hier der volle Marktzins in Anwendung zu bringen. Ich stehe noch in Verhandlungen mit dem Bundeswirtschaftsministerium und versuche zu erreichen, daß die Aufbau-darlehne für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe auf den 15%igen Eigenkapitalanteil der Antragsteller angerechnet werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Behörde unseren Vorstellungen folgt. Bisher hat sie sich im Prinzip nicht negativ geäußert.

Das Ergänzungsprogramm 2 der Deutschen Ausgleichsbank für Spätaussiedler und Spätübersiedler wird beibehalten. In diesem Programm ist, sofern betriebswirtschaftlich vertretbar, die 100%ige Finanzierung von Investitionen gegen 80%ige Ausfallbürgschaft der Deutschen Ausgleichsbank möglich.

4. Ungeregelte Vermögensverhältnisse

In den Verträgen mit der DDR ist immer ein § enthalten, in dem festgelegt wird, daß die unregelmäßigten Vermögensverhältnisse von dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das heißt zum Beispiel, wer enteignet worden ist, kann keinerlei Ansprüche geltend machen.

Die Sorgen einzelner Mitglieder, daß Spekulanten ihre und alle anderen zurückgelassenen Grundstücke verwerten werden, teile ich nicht. Denn einmal genehmigt die DDR grundsätzlich keinen Grundstückserwerb durch Gebietsfremde (z.B. Bürger der Bundesrepublik Deutschland). Außerdem ist der Erwerb von Nichtberechtigten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht geschützt.

Da damit gerechnet werden kann, daß auch die IOB gehört wird, wenn entsprechende Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR stattfinden werden, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Meinung über eine mögliche Regelung des in der DDR enteigneten Besitzes bekunden würden:

- a) Sind Sie der Meinung, daß der Grundbesitz in der DDR so wie er jetzt liegt und steht, an die früheren Eigentümer bzw. deren Erben zurückgegeben werden muß (ähnliche Regelung wie bei dem Vermögen der Juden)?
- b) Sollen die früheren Inhaber von Gewerbebetrieben jeder Art in den alten Stand gesetzt werden oder halten Sie eine Entschädigungsregelung für angebrachter?
- c) Verhandlungen zu sonstigen Vermögenswerten:

Ich habe mir zu diesen Fragen selbst Gedanken gemacht, möchte diese aber erst offenlegen, wenn ich auch Ihre Meinung kennengelernt habe. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Überlegungen auch, daß die Durchsetzung des Rechtsstandpunktes nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland wohl kaum erreicht werden kann. Wir sollten eine pragmatische Lösung anstreben und dabei berücksichtigen, daß z.B. die Wohngrundstücke sich in einem Zustand befinden, der eine Renovierung nur selten zuläßt. Die Übernahme eines Betriebes durch einen Erben dürfte auch mit Schwierigkeiten verbunden sein, da das notwendige Know-how nicht immer vorhanden ist, und der Betrieb in seiner ursprünglichen Form nicht mehr besteht. Es stellt sich auch die Frage, ob und in welchem Umfang die Nachkommen der ehemaligen Grundeigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken geneigt sind, wieder in der Landwirtschaft tätig zu werden; wobei zu berücksichtigen ist, daß die notwendigen Betriebsgebäude (Stallungen, Scheune usw) genauso wenig vorhanden sind, wie die landwirtschaftlichen Maschinen. Ich wäre Ihnen also wirklich sehr dankbar, wenn Sie mir Ihre Ansichten zu den wenigen oben angeführten Problemen schriftlich bekunden würden, damit ich Sie entsprechend verwerten kann.

5. Entschädigung von geldwerten Ansprüchen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Wer geldwerte Ansprüche zur Entschädigung angemeldet hat, sollte prüfen, ob im Feststellungsbescheid eine Umwertung eins zu eins erfolgt ist. Sollte dies der Fall sein, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung. Sie haben dann eine höhere Hauptentschädigung aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes zu erwarten. Eine Wiederaufnahme von Amts wegen erfolgt nicht.

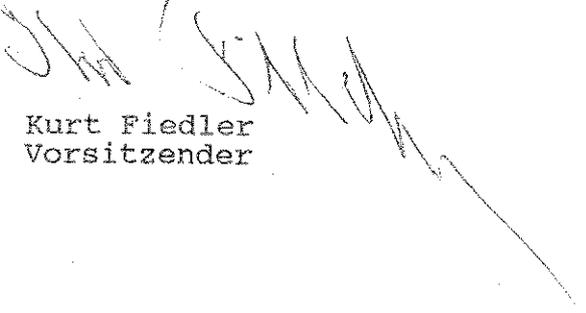
6. Entwicklung des Kapitalmarktzins

Am 17.11.1989 betrug die Umlaufrendite für Pfandbriefe und Kommunalobligationen mit einer Laufzeit von fünf Jahren 7,93%. Am 31.12.1987 betrug sie lediglich 5,67%. Ich hoffe, Sie haben von meiner seinerzeitigen Empfehlung kurzfristiges Fremdkapital langfristig umzuschulden und dabei einen Festzinssatz zu vereinbaren, Gebrauch gemacht. Die weitere Entwicklung des Kapitalmarktzins hängt von verschiedenen Faktoren ab, die heute noch nicht zu übersehen sind. Deshalb möchte ich auch keine Prognose stellen.

Das wär's für heute.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches 1990. Ihren Unternehmen wünsche ich weiterhin eine positive Entwicklung und einen guten Bilanzabschluß.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Fiedler
Vorsitzender

Abdruck

an den Bundesvorsitzenden der LM Mecklenburg

Herrn Karl Hermann Krog, Lockhauser Str. 50
4902 Bad Salzuflen

an den 1. Vorsitzenden der Interessengemeinschaft der
DDR-Grundbesitzer in der Bundesrepublik und Westberlin

Herrn Gerhard Fuchs, Philosophengang 6 1/2
8720 Schweinfurt

gemäß Weisung des Vorsitzenden der IOB

3/A2
1989

-IOB-

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

- Der Vorsitzende -

An die

Mitglieder der IOB

Poppelsdorfer Allee 82

5300 BONN 1

Stettiner Straße 25

7030 Böblingen

Telefon (0 71 31) 27 31 01

Postgirokonto: Köln

(ELZ 37010050) 1669 40-506

Bankkonto: Sparkasse Bonn

(ELZ 38050000) 2252773

Bonn, den 15. Febr. 1990

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

ich bedanke mich bei vielen Mitgliedern dafür, daß Sie die im Dezember 1989 angeschnittenen Fragen beantwortet haben. Die Teilnehmerquote lag bei 56 %. Ich habe die Antworten wie folgt zusammengefaßt:

Bezüglich des enteigneten Vermögens wurde vorgeschlagen:

- | | |
|-------------------------------|------|
| 1. Rückgabe | 58 % |
| 2. Entschädigung | 15 % |
| 3. Rückgabe und Entschädigung | 18 % |
| 4. Verschiedene Angaben | 9 % |

Ihre Antworten habe ich einem Grundsatzpapier zusammengefaßt und an die zuständigen Ministerien in Bonn weitergeleitet. Am 21.02.1990 soll die erste Sitzung der für Eigentumsfragen zuständigen Kommission der beiden deutschen Staaten stattfinden. Unsere Anregungen und Vorschläge kamen also noch rechtzeitig dort an.

Das Thesenpapier selbst wird in der März-Ausgabe des MITTEL-DEUTSCHEN KURIERS veröffentlicht werden. Sie haben sicherlich Verständnis dafür, daß dieser Weg aus Kostenersparnisgründen gewählt wurde.

Der Presse wird unser Papier am 15.02.1990 in Bonn vorgestellt. Die Nachfrage der Journalisten war recht groß. Hoffentlich werden auch entsprechende Veröffentlichungen vorgenommen.

Vom 20.02.1990 bis 20.03.1990 bin ich verreist. Deshalb kann ich erst danach Gespräche mit dem innerdeutschen Ministerium,

dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Justizministerium und dem Innenministerium führen und unsere Vorstellungen erläutern.

Aber auch mit Ihnen hätte ich das Papier gerne durchgesprochen. Als Termin schlage ich Ihnen den 29. März 1990, 11.00 Uhr vor. Damit ich weiß, ob und in welchem Umfange Interesse an einer derartigen Veranstaltung besteht, bitte ich unseren Geschäftsführer, Herrn Ikert, Naheweg 2, 5300 Bonn 1, Ihre Entscheidung bis 8. März 1990, bekanntzugeben. Herr Ikert wird sich dann bemühen, einen entsprechenden Raum reservieren zu lassen.

Ich selbst werde mich nach meiner Rückkehr vom Urlaub um einen Referenten, möglichst Herrn Professor Motsch vom innerdeutschen Ministerium bemühen.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt Fiedler

Rechtsanwalt Dr. Klaus Märker
Hansastr. 4
79104 Freiburg
Tel: 0761/207600

2015.04.25
Klaus Märker

Die Rechtsprechung zu den offenen Vermögensfragen – Ausblick und Rückblick

Vortrag, gehalten am 25.4.2015 auf der Jahreshauptversammlung
der I.O.B. in Bonn

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

in Ihrem Programm ist das noch als Arbeitstitel genannt. Ich habe es dabei belassen, obwohl ich zunächst ganz allgemein auf die damalige Entwicklung in den neuen Ländern eingehe. Sie müssen im Übrigen keine Bedenken haben. Ich werde Sie nicht mit dem Zitieren einzelner Urteile, von denen Sie die wichtigsten ohnehin kennen, langweilen, sondern meine Sicht der Dinge aufzeigen, warum es so kam.

I.

Wenn wir nach nunmehr 25 Jahren zurück schauen, müssen wir folgendes konstatieren:

- Die Politik war den Alteigentümern – mit Ausnahme der zwischen 1933 bis 1945 Enteigneten – gegenüber nicht positiv gesinnt. In der Euphorie der Wiedervereinigung galten sie als Störfaktor. Ihre Opfersituation wurde nicht anerkannt. Bisweilen wurden sie verhöhnt. Das kam teilweise auch in Gesetzesbezeichnungen zum Ausdruck. Nehmen Sie beispielsweise das sog. „Investitionsvorrang-

- gesetz“ – das Gesetz impliziert den Investitionsvorrang vor dem Restitutionsanspruch.
- Die Politik hat die Menschen im Zuge der Wiedervereinigung vielfach getäuscht – keineswegs nur im Bereich der sog. offenen Vermögensfragen, aber gerade auf diesem Gebiet. Stichwort: sowjetische Vorbedingung.
 - Die Gerichte – allen voran das Bundesverfassungsgericht – haben die Alteigentümer mit ihrer Rechtsprechung schwer enttäuscht. Speziell das Bundesverfassungsgericht geriet durch seinen damaligen Präsidenten Herzog sogar in den Verdacht, gemeinsame Sache mit der damaligen Bundesregierung gegen die Alteigentümer zu machen.
 - Wie ist die Bilanz? Nach der letzten Statistik des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen haben 815.159 Antragsteller insgesamt Ansprüche auf 2.373.717 Vermögenswerte geltend gemacht. Davon wurden 419.089 Grundstücke wurden rückübertragen, von den angemeldeten 244.313 unternehmensbezogenen Ansprüchen wurden demgegenüber gerade einmal 25.597 positiv beschieden. Das ist im Unternehmensbereich eine Restitutionsquote von gerade einmal 10,47%.
 - Was für die Politik galt, gilt auch für die Rechtsprechung. Bis einschließlich 31.12.2013 gab es 39.072 Gerichtsverfahren, die durch Urteil entschieden wurden. Gerade einmal 4.945 oder aber 12,65% wurden zu Gunsten der Alteigentümer entschieden. Und in diesen Zahlen sind die sog. § 1 Abs. 6 VermG-Fälle enthalten (kurz erläutern).
 - Die damalige politische Absicht, die ehemalige DDR-Wirtschaft in die Marktwirtschaft mit möglichst wenig Reibungsverlusten zu überführen, ist deutlich fehlgeschlagen. Das wird natürlich niemand in der Weise zugeben.

Das, was damals als Treuhandunternehmen am Markt war, hatte einen erheblichen Wettbewerbsvorteil, nämlich die Treuhandanstalt als Geldgeber. Es bedurfte keiner unternehmerischen Kunst, ein Gewerbe zu betreiben, wenn ein Dritter am Monatsende die Beschäftigten und den Geschäftsführer bezahlt.

- Wie sieht es heute in den neuen Bundesländern aus? Von 18 Millionen Einwohnern im Jahr 1990 haben die fünf neuen Ländern gerade einmal noch 16 Millionen. Die Menschen, gerade die jungen Menschen, wandern aus. Man sieht in weiten Teilen – betroffen sind in erster Linie Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern – dort keine Zukunft mehr. Auch die Produktivität hinkt hinterher. Das Bruttoinlandsprodukt aller neuen Länder betrug im Jahr 2013 300,1 Milliarden €, in den Altländern war es zusammen genommen 2.328 Milliarden, das ist mehr als das 7-fache. In allen wesentlichen Wirtschaftsdaten hängen die neuen Ländern hinten her.

II.

Ich habe damals als junger Anwalt etwas gelernt, was mich bis zum heutigen Tage zum Nachdenken über die Mechanismen unserer Demokratie anregt.

Die Richtung geben einige wenige Personen vor und alle anderen Entscheidungsträger sind nur zum Abnicken da. Wer waren diese Personen bei den offenen Vermögensfragen?

- Mit etwas Zurückhaltung war es sicher der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl. Ihm wurde von dritter Seite einge-flüstert, er könne die Wiedervereinigung ohne Steuererhöhung stemmen, weil die DDR-Wirtschaft etwa 600 Mil-

liarden DM wert sei und dieses würde alles dem Bund zufallen. Er hatte schlicht nicht mit Restitutionsansprüchen gerechnet.

- Sodann war der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble derjenige, der maßgeblich die Richtung vorgab.
- Nicht zu unterschätzen waren aber auch drei Mitarbeiter im Bundesfinanzministerium, das für diesen Rechtsbereich zuständig war, nämlich der Ministerialdirektor Prof. Motsch, ihm untergeordnet Herr Dr. Rodenbach, den Sie ja aus eigener Anschauung kennen und der damalige Regierungsdirektor Dr. Schmidt-Räntsch. Was in den großen Linien erdacht wurde, wurde von ihnen und ihren Stäben in Gesetzesform gegossen.
- Und schließlich – und damit bin ich wieder beim Thema – sind es diejenigen obersten Richter der zuständigen Gerichtsbarkeit, welche das Gesetzesrecht in der Einzelfallanwendung umzusetzen haben. In unserem Fall waren das die Richter am Bundesverwaltungsgericht und dort wieder die des 7. Senats.

Ich selbst hatte damals immer wieder persönlichen Kontakt zu den genannten Ministerialbeamten, weil diese ihr Salär durch Vortragsveranstaltungen aufbesserten, an denen ich teilnahm. Außerdem war ich zu jener Zeit Mitglied im Verein deutscher Verwaltungsrichter und diese Vereinigung traf sich zu jener Zeit in kurzen Zeitabständen in den neuen Bundesländern zum Erfahrungsaustausch. Im Herbst 1991 fand eine solche Tagung der Verwaltungsrichter in Jena statt. U.a. hielt ich dort einen Vortrag zum Begriff des redlichen Erwerbs. Anwesend war Herr Richter Dr. Paetow vom Bundesverwaltungsgericht, damals Richter des 7. Senats. Das Präsidium des BVerwG hatte zu jener Zeit gerade entschieden, dass die of-

fenen Vermögensfragen dem 7. Senat zugeordnet werden. Nach dem Vortrag saß ich zusammen mit zwei weiteren Richtern beim Bier zusammen und ich sagte damals sinngemäß folgendes: „Für einen Anwalt, der Alteigentümer vertritt, ist es weniger schlimm, wenn man in einer gerichtlichen Auseinandersetzung zukünftig unterliegt. Man weiß jedenfalls, dass man moralisch auf der richtigen Seite steht.“

Dr. Paetow antwortete: „Und das ist noch die Frage.“

Von da an wusste ich, wie der 7. Senat beim Bundesverwaltungsgericht „gestrickt“ war und dass wir aus Berlin nichts Gutes zu erwarten hätten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner dann einsetzenden Rechtsprechung meine damaligen dunklen Erwartungen noch deutlich übertroffen.

Dazu einige Beispiele:

- Das Bundesverwaltungsgericht hat im Rahmen des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG schon sehr früh den Begriff der „faktischen Enteignung“ geprägt. Die faktische Enteignung ist ein Widerspruch in sich. Entweder liegt eine Enteignung vor, dann muss sie nicht „faktisch“ genannt werden – oder es liegt eben keine Enteignung vor. Wie kam es dazu? Ich hatte in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden die Nachfahren eines Unternehmens vertreten, das 1946 in Bautzen nach dem sog. Sächsischen Volksentscheid vom 30.6.1946 enteignet wurde. Dieses Gesetz war ein sog. self-executing-Gesetz. Es bedurfte an sich gar keiner Umsetzung durch einzelne Akte. Das Gesetz hatte diejenigen Unternehmen enteignet, die nach damaliger Lesart „Naziaktivisten und Kriegsverbrecher“ waren und in einer bestimmte Liste genannt waren. Der betroffene Unternehmensinhaber war damit im Zeitpunkt enteignet als das Gesetz in Kraft trat. Nun war das damali-

ge Bundesland Sachsen nicht flächenindentisch mit dem heutigen Sachsen und es war auch nicht flächengleich mit dem Land Sachsen nach der Sächsischen Verfassung vom 28.2.1947. Die damaligen preußischen Provinzen in Niederschlesien gehörten nicht zu Sachsen – und Bautzen liegt in Niederschlesien. Ich beantragte beim Verwaltungsgericht daher festzustellen, dass das Unternehmen gar nicht enteignet wurde. Der Enteignungsstrahl endete an der Grenze des damaligen Landes Sachsen und konnte nicht auf eine preußische Provinz durchschlagen, denn das Land Preußen war damals noch existent. Es wurde erst durch Kontrollratsgesetz vom 25.2.1947 aufgelöst. Das Verwaltungsgericht hat meine Klage abgewiesen. Ich erwartete eine tieferschürfende staatsrechtliche Auseinandersetzung mit dem Enteignungsbegriff und der Problematik, dass das Volksentscheidgesetz in Bautzen gar nicht galt. Das Gericht machte aber kein großes Federlesen. Die Entscheidung war fünf Seiten lang und davon umfassten drei Seiten den Tatbestand. Meine Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht mit dem neu geprägten Begriff der „faktischen Enteignung“ abgebürstet.

- Ein weiteres Beispiel sind die enteigneten Toten. Das Bundesverwaltungsgericht hat tatsächlich entschieden, dass auch bereits Verstorbene – sozusagen posthum – enteignet werden können.
- Und schließlich zum Begriff der „entschädigungslosen Enteignung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a VermG. Hier hat das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertreten, eine Enteignung ist nur dann „entschädigungslos“, wenn sie nach einer Vorschrift erfolgte, die keine Entschädigung vorsah. Wurde enteignet und haben die damaligen Behörden die Gewährung einer Entschädigung

nur „vergessen“, sei das keine entschädigungslose Enteignung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anspruchstatbestände des Vermögensgesetzes auch sonst äußerst eng ausgelegt – und im Gegenzug die Ausschlussstatbestände besonders weit.

Insbesondere hat es den Ausschlussstatbestand des § 1 Abs. 8a VermG weit ausgelegt. Es hat, wie schon dargelegt, den Begriff der faktischen Enteignung konstruiert. Im Anschluss daran hat es entschieden, dass praktisch jeder Besitzverlust zwischen 1945 und 1949 eine besatzungshoheitliche Enteignung darstelle und ein Restitutionsanspruch nur begründet sei, wenn ein sog. konkretes oder generelles Schutzversprechen vorliege. Zwar soll SMAD-Befehl Nr. 64 Ziff. 5 ein solches Enteignungsverbot enthalten. Wenn aber ein Unternehmen zuvor schon sequestriert worden sei, stelle das dann doch wieder kein Verstoß gegen das Enteignungsverbot dar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat Rechtssätze ohne Tatsachengrundlagen aufgestellt, etwa den Rechtssatz, dass die Aufnahme eines Unternehmens in eine von der Besatzungsmacht bestätigten Liste über die Rückgabe von sequestrierten Unternehmen regelmäßig ein Enteignungsverbot sei. Aber: Gab es derartige von der Besatzungsmacht bestätigte Rückgabelisten?

Insgesamt kann man die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dahin charakterisieren, dass sie darauf ausgelegt war, das Vermögensgesetz als ein Wiedergutmachungsgesetz mit allen juristischen Mitteln der Gesetzesanwendung so restriktiv wie nur möglich anzuwenden.

III.

Von wesentlicher Bedeutung war für uns natürlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Soweit es um die offenen Vermögensfragen geht, war das Bundesverfassungsgericht (mit Ausnahmen) praktisch nur mit dem sog. „Restitutionsausschluss“ befasst gewesen und hier wiederum sind berühmt-berüchtigt die beiden sog. Bodenreform-Entscheidungen gewesen. Ich erspare es mir, diese noch einmal darzustellen. Das ist Ihnen allen hinlänglich bekannt.

Das Fatale an diesen Entscheidungen ist – einmal vom Ergebnis abgesehen –, dass sie von politisch Interessierten, speziell von der Partei der „Linken“ in der Öffentlichkeit instrumentalisiert werden und die Betroffenen noch nachträglich verhöhnt werden.

Aus einem Bulletin der Partei der Linken aus dem Jahr 2005 heißt es:

„Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Rückübertragungsansprüche von Alt-Eigentümern - Junkern und Großgrundbesitzern, Stützen des Hitler-Regimes -im Zusammenhang mit Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 und 1949 abzuweisen, erklärte Hans Modrow, Ehrenvorsitzender der PDS, Ende vergangenen Jahres:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung erneut - und ich hoffe endgültig - die Ergebnisse der Bodenreform und weiterer in der damaligen sowjetischen Besatzungszone zum Teil auch nach entsprechenden Volksentscheiden vorgenommener Enteignungen bestätigt. Damit sollten nun die Versuche, nach dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz durch abenteuerliche Rechtskonstruktionen die

Rückgabe von Grund und Boden oder eine entsprechende Entschädigung zu erzwingen, der Vergangenheit angehören. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt damit sowohl die Rechtsstaatlichkeit der von meiner Regierung am 1. März 1990 zur Bodenreform getroffenen Entscheidungen als auch ihre völlige Übereinstimmung mit dem Völkerrecht', betonte Modrow.“

In der Öffentlichkeit wird also der Eindruck erweckt, das Bundesverfassungsgericht habe die Willkürmaßnahmen der Bodenreform für mit dem Völkerrecht vereinbar erklärt und sogar diese Enteignungen „bestätigt“. Das ist ja mitnichten der Fall. Das Bundesverfassungsgericht hat darin lediglich entschieden, dass die nach 1989 erlassenen Vorschriften, welche die Restitution blockieren (und blockieren sollen) nicht gegen das Grundgesetz verstießen.

IV.

Was hat in der Rechtsprechung von vornherein wenig oder nicht gezogen?

1. Zivilrechtliche Ansprüche

Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche in den neuen Bundesländern schien zunächst bisweilen zum Teil erfolgversprechend zu sein. Denn ganz anders als das Bundesverwaltungsgericht hat der Bundesgerichtshof sich mit einem rechtsstaatlichen Verständnis an die Materie gemacht. Es gab spektakuläre Entscheidungen, in denen der BGH Grundbuchberichtigungsansprüche bejahte, weil ein bestimmtes Grundstück überhaupt keiner Enteignung unterfallen sei. Der BGH

stand unter erheblichem Druck. Im Jahr 1997 hat der Gesetzgeber dann dem BGH den Garaus gemacht, indem er per Dekret – ich vereinfache – Grundbuchberichtigungsansprüche bei fehlgeschlagenen Enteignungen kurzerhand untersagte.

2. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

Auf der Grundlage eines Aufsatzes von Graf von Schlieffen im Jahr 1997 begann eine Diskussion, die zu einer Vielzahl von Entscheidungen führte, welche sich mit der Frage befassen, ob die 1945 – 1949 Enteigneten nicht nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu rehabilitieren seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Ergebnis auch diese Möglichkeit versperrt.

3. Strafrechtliche Rehabilitierung

Auch die Möglichkeit der zwischen 1945 – 1949 Enteigneten, über die strafrechtliche Rehabilitierung zu einer Verbesserung der Situation zu gelangen, hat bisher keine Früchte getragen. Es gibt keine einzige positive gerichtliche Entscheidung in dieser Richtung. Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht wurden zurück gewiesen bzw. schon einmal nicht zur Entscheidung angenommen. Eine strafrechtliche Rehabilitierung ist nach aktueller Rechtslage nur dann möglich, wenn die Enteignung in einem förmlichen Gerichtsverfahren durch ein entsprechendes Urteil ausgesprochen wurde. Dem gleichgestellt werden Entscheidungen der russischen Generalstaatsanwaltschaft, mit denen ein sog. SMT-Urteil aufgehoben wurde.

Was bleibt als Ausblick?

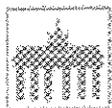
- Die Fortsetzung der politischen Auseinandersetzung.
- Die Suche nach neuem Tatsachenmaterial in den Archiven.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

gez. Dr. Klaus Märker

Dr. Fritz Rosenberger

Von: Berliner Wissenschaft-Verlag [info@bwv-verlag.de]
Gesendet: Donnerstag, 8. Januar 2015 09:52
An: Dr.Rosenberger@netcologne.de
Betreff: Neuerscheinung im BWV: "Die Rehabilitation ehemaliger Heimkinder der DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz"
Anlagen: Bestellschein.pdf



BWV Berliner
Wissenschafts-Verlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der ehemaligen DDR lebten bis 1989 etwa eine Million Kinder in Heimen, die mehrheitlich in Händen der Kirchen beider Konfessionen, des Staates und in privater Hand waren. Die Kinder waren oftmals schlecht ernährt, bekamen Medikamente, um im Sinne der Heimbetreiber zu funktionieren und es wurden an ihnen medizinische Experimente durchgeführt. Ihnen wurde psychische, physische und sexuelle Gewalt angetan. Viele mussten Zwangsarbeit leisten, sie bekamen weder Lohn ausbezahlt, noch wurden für sie Sozialabgaben entrichtet. Entsprechend sieht für sie heute ihre Rente aus.

Ehemalige Heimkinder aus der damaligen DDR haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Rehabilitation zu stellen. Grundlage bietet das SED Unrechtsbeseitigungsgesetz und das „Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz“. Allerdings werden ca. 95% der Anträge abgewiesen.

Ziel der soeben erschienenen Veröffentlichung von

Anne-Luise Riedel-Krekeler

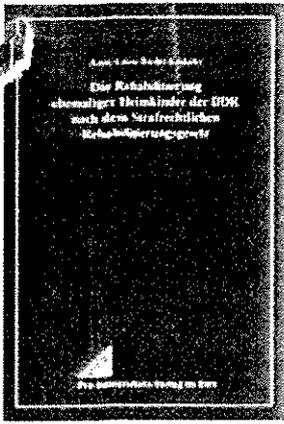
Die Rehabilitation ehemaliger Heimkinder der DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

ist es, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rehabilitation und Entschädigung zu analysieren und ihre praktische Umsetzung zu erfassen. Die vorliegende Arbeit ist die bisher Einzige, die eine Zusammenfassung der bisher gewonnenen Erkenntnisse über die Historie der DDR-Heimerziehung bietet und die rechtliche Behandlung der Opfer nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in seiner aktuellen Fassung darstellt.

Nähere Informationen finden Sie auf beigefügtem Flyer oder unter www.bwv-verlag.de. Wir hoffen Ihr Interesse geweckt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitta Weiss



[Hier geht es zum Online-Shop](#)

BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag
Markgrafenstr. 12-14
10969 Berlin

Tel: 030 84 17 70 25

Fax: 030 84 17 70 21

Weitere Informationen über unseren Verlag und die Titel finden Sie unter: www.bwv-verlag.de.

BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH - Amtsgericht Charlottenburg HRB 32640 - Geschäftsführer: Dr. Volker Schwarz, Brigitta Weiss

Bankverbindung: Postbank Berlin, Konto Nr: 28 875 101, BLZ 100 100 10, IBAN DE 39 1001 0010 00288751 01, SWIFT (BIC): PBNKDEFF

Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Konto Nr: 3 239 900, BLZ 100 205 00, IBAN DE 84 1002 0500 0003 2399 00, SWIFT (BIC): BFSWDE33BER

BAG Verkehrsnummer 10520 - Steuernummer 29/032/12760 USt-Id-Nr: DE 136766998

als ein Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann. Aufgrund der Subsidiarität des Amtshaftungsanspruchs tritt die Ersatzpflicht dann nicht ein, wenn der Schadensersatzberechtigte eine durchsetzbare und zumutbare Möglichkeit, anderweitig Ersatz für den ihm entstandenen Schaden zu erlangen, schuldhaft versäumt hat. Besteht ein anderweitiger, noch nicht realisierter Ersatzanspruch, ist die Amtshaftungsklage als zurzeit unbegründet abzuweisen. Denn die fehlende anderweitige Ersatzmöglichkeit ist Bestandteil des Schadensersatzanspruches und steht einer Haftung bereits dem Grunde nach entgegen (BGH NJW 1962, 1862). Eine solche Ersatzmöglichkeit besteht nicht bzw. die Geltendmachung von Rechten ist der Kl. nicht zuzumuten.

⁸⁰ aa) Die Kl. kann weder auf einen Anspruch gegen den Notar, der die Beurkundung des Grundstücksvertrages vom 19.11.1991 vorgenommen hat, noch auf die Haftung der Bekl. zu 1. verwiesen werden. Denn insoweit gilt der Grundsatz, dass bei fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens durch mehrere Beamte die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht dazu dienen kann, die Haftung des einen Beamten auf den anderen abzuschieben. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn an Stelle der Haftung des Beamten die des Staates oder einer anderen Körperschaft tritt. Es besteht eine Gesamthaftung nach § 421 BGB. Denn es besteht hinsichtlich des von der Kl. geltend gemachten Schadens Identität des Leistungsinteresses mit der Folge, dass der Schadensersatz nur einmal gefordert werden kann. Mithin kann sich der eine Haftpflichtige auf die Möglichkeiten des Geschädigten, von dem anderen Haftpflichtigen Ersatz des Schadens zu erlangen, nicht berufen. Bei der Gesamtschuld kann der Gläubiger zudem jeden seiner Schuldner nach seinem Belieben (§ 421 BGB) in Anspruch nehmen (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 1965 - III ZR 219/63 -, juris; Palandt/Sprau, BGB, 73. Aufl., § 839 BGB, Rdnr. 56 m. w. N.).

⁸¹ bb) Ein Anspruch gegen die die Kl. beratenden Rechtsanwälte steht ebenfalls nicht im Raum. Zwar ist der um Rat gebetene Rechtsanwalt seinem Auftraggeber zu einer umfassenden und erschöpfenden Belehrung verpflichtet. Der Anwalt muss den ihm vorgebrachten Sachverhalt dahin prüfen, ob er geeignet ist, den vom Auftraggeber erstrebten Erfolg herbeizuführen. Dem Mandanten hat der Anwalt diejenigen Schritte zu empfehlen, die zu dem erstrebten Ziel führen können. Er muss den Auftraggeber vor Nachteilen bewahren, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat der Anwalt seinem Mandanten den sichersten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant eine sachgerechte Entscheidung treffen kann; Zweifel und Bedenken, zu denen die Sachlage Anlass gibt, muss der Anwalt darlegen und mit seinem Auftraggeber erörtern (BGH, Urteil vom 20. Januar 1994 - IX ZR 46/93 -, juris). Wie sich aus den Gründen zu oben 2e) ergibt, bestand jedoch kein Handlungsbedarf für die Kl.

⁸² cc) In Betracht zu ziehende Ansprüche gegen die Eheleute R. oder gegen die Zweiterwerberin Frau T. R. stehen einer Haftung der Bekl. zu 2. unter dem Gesichtspunkt der anderweitigen Ersatzmöglichkeit ebenfalls nicht entgegen. Dabei kann dahinstehen, ob die Gemeinde G. als Nichtberechtigter über das Grundstück verfügte, oder ob aus ihrer zum Verfügungszeitpunkt bestehenden Stellung als staatlicher Verwalter im Außenverhältnis eine Verfügungsbefugnis bestand und die Eheleute R. mithin Eigentum am Grundstück erwerben konnten. Denn nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB braucht sich der Verletzte nicht auf Ersatzansprüche verweisen zu lassen, die er nicht oder jedenfalls nicht in absehbarer oder angemessener Zeit durchsetzen kann. Auch weitläufige, unsichere oder im Ergebnis zweifelhafte Wege des Vorgehens gegen Dritte braucht er nicht einzuschlagen. Die Ausnutzung anderweitiger Ersatzmöglichkeiten muss mithin dem Geschädigten zumutbar sein. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die Sicht ex ante abzustellen; es ist mithin eine auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bezogene Prognose über die Erfolgsaussichten der anderweitigen Ersatzmöglichkeit aufzunehmen (BGH, Beschluss vom 26. März 1997 - III ZR 295/96 -, juris). Auf zukünftige unsichere Ersatzmöglichkeiten muss sich die Kl. nicht verweisen lassen. Danach ist die Geltendmachung der Ansprüche der Kl. hier nicht zumutbar.

⁸³ Ob Ansprüche der Kl. gegen die Erwerber bestehen, hängt maßgebend von der Frage ab, ob die Gemeinde G. als Berechtigter über das Grundstück verfügte oder nicht. Für ein kollusives Zusammenwirken der Gemeinde und der Erwerber, das weitergehende Ansprüche auslösen könnte, sind keine Anhaltspunkte vorgebracht. Gerade diese Rechtsfrage ist schon im vorliegenden Verfahren höchst umstritten und hat zu einer umfassenden Erörterung der Prozessbeteiligten geführt. Hierauf kommt es zwar nicht entscheidend an. Dieser Umstand zeigt jedoch die unterschiedliche Interessenlage und Bewertung der Rechtsfragen einschließlich der Frage, in welchem Umfang der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam Bindungswirkung zukommt. Maßgebend ist allerdings, dass hierzu das Verwaltungsgericht Potsdam und diesem folgend das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einerseits und das Brandenburgische Oberlandesgericht andererseits unterschiedliche rechtliche Bewertungen desselben Sachverhaltes vorgenommen haben.

⁸⁴ So hat das Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss vom 22.7.2009 ausdrücklich

festgestellt, dass den Erwerbern kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage gegen die Rücknahme der Grundstücksverkehrsgenehmigung zusteht, weil diese nicht wirksam Eigentum am Grundstück erworben hätten. Die Gemeinde G. habe als Nichtberechtigter und nicht als staatlicher Verwalter verfügt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Beschluss am 17.3.2011 durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde bestätigt. Demgegenüber hat der 5. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit Beschluss vom 9.5.2011 ausgeführt, er gehe vom wirksamen Eigentumserwerb der Eheleute R., mithin von einer Verfügung durch den Berechtigten aus.

⁸⁵ Zudem ist die tatsächliche Grundlage offen. Denn der Streithelfer hat hierzu ausgeführt, zeitnah nach der Beurkundung gegenüber dem Notar auf eine Berichtigung des Kaufvertrages gedrungen zu haben, weil die veräußernde Gemeinde nicht als Verwalterin im Vertrag vermerkt gewesen sei. Mithin sind auch die Vorstellungen der Vertragsparteien bei Abschluss des Kaufvertrages nicht klar.

⁸⁶ In dieser Situation ist es einer auch rechtlich beratenen Partei nicht zuzumuten, Klage zu erheben. Denn es bleibt unklar, ob Ansprüche bestehen und gegen wen sie sich richten können, die - darauf kommt es hier allerdings nicht entscheidend an - zudem nicht zu einem vollem Ersatz des entstandenen Schadens führen können (vgl. zum Zwischenurteil nach § 304 ZPO: BGH, Urteil vom 10. Mai 1976 - III ZR 90/74 -, juris).

⁸⁷ d) Der Schadensersatzanspruch ist nicht verjährt.

⁸⁸ Schadensersatzansprüche wegen der Amtspflichtverletzung verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Kenntnis des Geschädigten von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen. Für den Verjährungsbeginn ausreichend ist im Allgemeinen eine solche Kenntnis, die es dem Verletzten erlaubt, eine hinreichend aussichtsreiche - wenn auch nicht risikolose - und ihm daher zumutbare Feststellungsklage zu erheben. Diese Kenntnis hatte die Kl. bereits im Jahr 2005 erlangt, nachdem ihr die Bekl. zu 1. die Veräußerung des Grundstückes mitgeteilt hatte. Die danach am 1.1.2006 beginnende Verjährungsfrist wird durch den Widerspruch der Kl. gegen die Grundstücksverkehrsgenehmigung vom 31.1.2006 gemäß § 204 BGB analog gehemmt. Da die Kl. gegen die Grundstücksverkehrsgenehmigung Widerspruch eingelegt und damit den nach § 839 Abs. 3 BGB gebotenen Primärrechtsschutz wahrgenommen hat, kann sie sich auf die ständige Rechtsprechung des BGH beziehen, nach der Widerspruch und Klage gegen einen amtspflichtwidrig erlassenen Verwaltungsakt die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs, der aus der angefochtenen Maßnahme abgeleitet wird, in analoger Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 1, § 209 BGB hemmen. Die Hemmungswirkung endet analog § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB im Regelfall sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens (BGH, Urteil vom 10. Februar 2011 - III ZR 37/10 -, BGHZ 188, 302 - 317), hier mithin erst nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts am 17.3.2011. Die Klageerweiterung gegen die Bekl. zu 2. am 28.9.2012 erfolgte mithin vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist.

⁸⁹ Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

⁹⁰ Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Es war keine klärungsbedürftige Frage zu entscheiden, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist - das Zusammenfallen der Verfügung einer Nichtberechtigten einerseits und die Verfügung eines staatlichen Verwalters andererseits dürfte einen Ausnahme- und Einzelfall darstellen - und die deshalb das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die vorliegende Entscheidung beruhte vielmehr auf den konkreten Umständen des hier zu entscheidenden Einzelfalles.

⁹¹ Der Streitwert für das Berufungsverfahren war in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte wie erstinstanzlich auf 50.000 € festzusetzen.

80/14

EGBGB Art. 237 § 2 Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 873 Abs. 1, 891; GBO §§ 19, 20, 29 Abs. 1, 71 ff. Eigentumserwerb des vor der Wiedervereinigung eingetragenen Buchberechtigten mangels rechtzeitigen Widerspruchs; Buchberechtigter; Eigentumserwerb
Leitsatz

Der vor dem 3. Oktober 1990 eingetragene Buchberechtigte eines Grundstücks in den neuen Bundesländern erwirbt unabhängig von der Art des zur Unrichtigkeit des Grundbuchs führenden Mangels Eigentum am Grundstück, wenn die Eintragung bis zum Ablauf des 30. September 1998 nicht angegriffen wurde.

(Leitsatz der Redaktion)

OLG Jena, Beschluss vom 8. September 2014 - 3 W 292/14 -

Sachverhalt: I. In dem Grundbuchblatt ist als Eigentümerin - seit dem 23.1.1948 - die ... (im folgenden OHG) eingetragen. Gesellschafter der OHG waren im Jahre 1953 H. H. und E. H., deren Erben bzw. Erbsenben der Beteiligte zu 1 und die Gesellschafter der Beteiligten zu 2 zu sein behaupten. Nach den Feststellungen in dem bestandskräftigen Teilbescheid des Thüringer Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen vom 7.1.1993 und dem Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Meiningen vom 31.5.2001 (HR 178 alt Neuhaus) gingen beide Gesellschaftsanteile in Volkseigentum über; derjenige von H. H. nach § 1 der Verordnung zur Sicherung der Vermögenswerte vom 17.7.1952 (GBl. I, S. 615), derjenige von E. H. im Wege des Vermögenseinzuges durch rechtskräftiges Strafurteil des Kreisgerichts Neuhaus am Rennweg vom 29.9.1959. Sodann erfolgte am 11.1.1961 die Eintragung im Handelsregister, das Vermögen der OHG sei in Volkseigentum übergegangen, die „Firma“ sei erloschen. Eine Berichtigung des hier betroffenen Grundbuchs erfolgte nicht.

Durch den zitierten Teilbescheid des Thüringer Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen wurde die Anspruchsberechtigung von E. H. und der Erben nach H. H. nach § 2 Abs. 1 VermG an dem ehemaligen Unternehmen festgestellt, eine Rückübertragung des Betriebsvermögens des Unternehmens wegen der Veräußerung der Anteile an dessen Rechtsnachfolgerin, der Zierkeramik GmbH ... durch die Treuhandanstalt abgeschlossen und die Berechtigung der damaligen Antragsteller auf Auskehrung des Erlöses für fünf zum Betriebsvermögen gehörende und mit veräußerte Grundstücke - darunter nicht das hier betroffene - festgestellt. Die damaligen Antragsteller schlossen sodann am 7.2.1994 mit der Treuhandanstalt eine Vereinbarung über die Erlösauskehr und erklärten sich mit deren Erfüllung gegenüber der Treuhandanstalt und dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen für vollständig abgefunden.

Die Gesellschafter der Beteiligten zu 2 und M. H., deren Alleinerbe der Beteiligte zu 1 ist, schlossen zur notariellen Urkunde des Notars W. S. mit Amtssitz in ... am 15.2.2001 einen Auseinandersetzungsvertrag über das hier betroffene Grundstück als letzten noch verbliebenen Vermögenswert der OHG und vereinbarten den Eigentumsübergang zu je 1/2 auf und die Beteiligte zu 2, die in der notariellen Urkunde gegründet wurde. Die Beteiligten erklärten die Auflassung und bewilligten und beantragten die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch. Mehrere Eintragungsanträge in der Vergangenheit wurden, nachdem das Grundbuchamt durch Zwischenverfügung die Vorlage eines Zuordnungsbescheides des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen gefordert hatte, zurückgenommen (vgl. zuletzt Beschluss des LG Meiningen vom 9.11.2010, 1 T 171/10). Mit Schriftsätzen vom 25.4.2013 beantragten sowohl der Urkundsnotar für sämtliche Beteiligte als auch der weitere Verfahrensbevollmächtigte des Beteiligten zu 1 - seinerzeit noch für erneut den Vollzug der Urkunde vom 15.2.2001. Sie meinen unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7.12.2012, V ZR 180/11, ZOV 2013, 28, das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7.12.2012, V ZR 180/11, dass Grundstück sei formell mangels entsprechender Eintragung im Grundbuch nicht wirksam enteignet worden, so dass es nach wie vor der eingetragenen Eigentümerin zustehe. Als Rechtsnachfolger der beiden letzten Gesellschafter seien die Beteiligten der Urkunde vom 15.2.2001 verfügungsbefugt. Der Grundbuchrechtspfleger erließ am 25.6.2013 zunächst erneut eine auf Vorlage eines Rückübertragungsbescheides gerichtete Zwischenverfügung. Durch die Begründung von Volkseigentum an beiden Gesellschaftsanteilen der OHG sei auch das hier betroffene, zum Gesellschaftsvermögen gehörende Grundstück in Volkseigentum übergegangen, was zur Unrichtigkeit des Grundbuchs geführt habe. Daher bestünden Zweifel an der Wirksamkeit der durch die Rechtsnachfolger der beiden letzten Gesellschafter erklärten dinglichen Einigung. Im Übrigen bedürfe es der Vorlage der Erbnachweise nach diesen Gesellschaftern. Nach weiterem Schriftwechsel hat der Grundbuchrechtspfleger den Eintragungsantrag unter Bezugnahme auf die in der Zwischenverfügung vertretene Rechtsauffassung zur Unrichtigkeit des Grundbuchs zurückgewiesen. Es sei davon auszugehen, dass auch das hier betroffene Grundstück in das Eigentum des Rechtsnachfolgers der OHG, der Zierkeramik GmbH übergegangen sei. Durch die Vornahme der Eintragung werde deren Grundbuchberichtigungsanspruch beeinträchtigt.

Dagegen richtet sich die zunächst durch Rechtsanwalt Dr. R. eingelegte Beschwerde des Beteiligten zu 1, der sich später der Urkundsnotar für alle Beteiligten angeschlossen hat. Die Beteiligten verfolgen ihr Begehren auf Vornahme der beantragten Eintragung weiter. Der Grundbuchrechtspfleger hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Oberlandesgericht vorgelegt.

Aus den Gründen: Die nach den §§ 71 ff. GBO an sich statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde hat in der Sache überwiegend Erfolg. Sie führt zum Erlass einer Zwischenverfügung zur Beseitigung der noch vorliegenden Eintragungshindernisse.

1. Das vom Grundbuchamt angenommene Eintragungshindernis, nämlich die fehlende Vorlage eines Rückübertragungsbescheides hinsichtlich des betroffenen Grundstücks, besteht nicht.

Geht es wie hier um die Eintragung eines Eigentumswechsels aufgrund Auflassung, bedarf es neben der Eintragungsbewilligung des Betroffenen (hier also der OHG) nach § 19 GBO auch des Nachweises der dinglichen Einigung, § 20 GBO. Das Grundbuchamt hat dabei zu prüfen, ob die Einigung auf Veräußererseite durch den hierzu Befugten, also den Eigentümer erfolgt ist; bei Beteiligung von juristischen Personen oder Gesellschaften ist auch deren Existenz und die Vertretungsberechtigung der für sie handelnden Personen in der Form des § 29 Abs. 1 GBO nachzuweisen. Liegen diese Nachweise vor, darf das Grundbuchamt die Eintragung nur ablehnen, wenn es aufgrund feststehender Tatsachen zu der Überzeugung gelangt, dass das Grundbuch durch die Vornahme der beantragten Eintragung unrichtig würde (Demharter, GBO, 29. Aufl., § 20 Rn. 38 m.w.N.). Hiervon ist das Grundbuchamt im Grundsatz zutreffend ausgegangen, indessen zu der nicht mit dem Gesetz in Einklang stehenden Schlussfolgerung gelangt, dass Grundbuch sei durch die Eintragung der OHG unrichtig.

a) Die OHG - wenn auch als Folge der Aufgabe ihres Geschäftsbetriebs wohl als BGB-Gesellschaft (Umkehrschluss aus § 105 HGB) - besteht trotz ihrer Löschung im Handelsregister nach Überführung der Geschäftsanteile in Volkseigentum als in Auflösung fort. Das folgt schon daraus, dass sie als im Grundbuch eingetragene Eigentümerin Inhaberin einer vermögenswerten Position ist und durch sie noch Willenserklärungen abzugeben sind, namentlich Eintragungsbewilligungen im Grundbuchverfahren (OLG München FGPrax 2008, 171 ff.; OLG Hamm NJW-RR 1990, 1371 f.; BayOblGZ 1955, 288 f.). Das stellt auch das Grundbuchamt nicht in Abrede.

b) Die Verfügungsberechtigung der an der notariellen Urkunde vom 15.2.2001 Beteiligten setzt voraus, dass die OHG Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ist. Hierfür spricht zunächst die Vermutung des § 891 BGB, die auch für das Grundbuchamt gilt (Palandt, BGB, 73. Aufl., § 891 Rn. 1; Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl., § 891 Rn. 11 jeweils m.w.N.). Diese Vermutung ist entgegen der Auffassung des Grundbuchamts weder widerlegt noch auch nur erschüttert. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die OHG nicht nur Inhaberin der Buchposition, sondern tatsächlich Eigentümerin des hier betroffenen Grundstücks ist. Das folgt anders, als die Beteiligten zu 1 und 2 meinen, allerdings nicht daraus, dass das Grundstück nie in Volkseigentum überführt wurde. Daran ändert insbesondere die fehlende Umschreibung im Grundbuch nichts, weil es sich nicht um einen Fall des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines Grundstücks nach dem seinerzeit in der DDR noch geltenden § 873 Abs. 1 BGB, sondern um den Übergang von Gesellschaftsanteilen einer Personengesellschaft handelt, auf den § 873 Abs. 1 BGB nach soweit ersichtlich einhelliger Auffassung nicht anwendbar ist (Palandt/Bassenge, aaO., § 873 Rn. 7 m.w.N.). Der Übergang der Geschäftsanteile der OHG in Volkseigentum erfolgte hier zum Teil kraft Gesetzes aufgrund der Verordnung zur Sicherung der Vermögenswerte vom 17.7.1952 (GBl. I, S. 615), zum Teil durch Hoheitsakt, nämlich mit Rechtskraft des den Vermögenseintrag aussprechenden Urteils des Kreisgerichts Neuhaus am Rennweg vom 29.9.1959. Durch den Übergang der Geschäftsanteile wurde das gesamte Vermögen der Gesellschaft Volkseigentum, ohne dass es noch einer Übertragung bzw. Enteignung der einzelnen Vermögensgegenstände bedurft hätte; der Eigentumsübergang erfolgte vielmehr hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke außerhalb des Grundbuchs und führte, wovon das Grundbuchamt richtig ausgegangen ist, zur Unrichtigkeit des Grundbuchs. Die von den Beteiligten zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7.12.2012, V ZR 180/11 - ZOV 2013, 28, ist ersichtlich nicht einschlägig, weil es dort um die ohne Enteignung erfolgte (irrtümliche) Eintragung von Volkseigentum im Grundbuch ging.

c) Es ist jedoch davon auszugehen, dass die OHG i. L. nach Art. 237 § 2 Abs. 1 Satz 1 EGBGB kraft Gesetzes Eigentum an dem Grundstück erworben hat. Nach dieser Vorschrift erwirbt derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, das Eigentum, wenn die Eintragung vor dem 3.10.1990 erfolgt ist und bis zum Ablauf des 30.9.1998 weder durch eine rechtshängige Klage noch durch einen Antrag des wirklichen Eigentümers auf Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch (aufgrund Bewilligung des Eingetragenen oder einstweiliger Verfügung) angegriffen wurde. Zweck der Vorschrift ist es, im Interesse der Rechtssicherheit die in den neuen Bundesländern häufig zweifelhafte, materiellrechtlich mit der Grundbucheintragung nicht übereinstimmende Eigentumslage an Grundstücken und Gebäuden einer endgültigen Klärung zuzuführen. Dem wirklichen Eigentümer wurde mit der Möglichkeit der Klageerhebung bzw. des Antrags auf Eintragung eines Widerspruchs eine letzte zeitlich befristete Möglichkeit eingeräumt, den Mangel geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird sodann die materielle Eigentumslage an der Buchposition ausgerichtet; der Buchberechtigte erwirbt kraft Gesetzes Eigentum, eine spätere Berufung des (früheren) wahren Eigentümers auf die Unrichtigkeit des Grundbuchs scheidet aus. Die Vorschrift erfasst jede unrichtige Eigentumseintragung in den Grundbüchern der neuen Bundesländer; unerheblich ist auch, welcher Art der Mangel ist, der zur Unrichtigkeit des Grundbuchs geführt hat (Staudinger/Rau-

scher [2003] Art. 237 § 2 EGBGB Rn. 1 bis 3; MünchKommBGB/Busche, 4. Aufl., Art. 237 § 2 EGBGB, Rn. 1; Schmidt-Räntsch, VIZ 1997, 449, 453). Im vorliegenden Fall erfolgte die Eintragung der OHG vor Ablauf des 3.10.1990. Aus den Grundakten ergibt sich, dass ein Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs gegen diese Eintragung weder bis zum 30.9.1998 noch danach beim Grundbuchamt eingegangen ist; mithin kommt insoweit auch die gem. Art. 237 § 2 Abs. 1 Satz 3 EGBGB eingeräumte Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der §§ 233 ff. ZPO nicht mehr in Betracht, weil auch die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO längst abgelaufen ist. Allerdings steht nicht mit letzter Sicherheit fest, dass der wahre Berechtigte - in Betracht kommt entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 1 bis 2 die Zierkeramik GmbH, weil nach dem im Beschwerdeverfahren vorgelegten notariellen Vertrag vom 7.5.1992 diese GmbH durch Umwandlung aus dem VEB Zierkeramik, der seinerseits Rechtsnachfolger der OHG gewesen sein soll, hervorgegangen ist und die Treuhandaanstalt durch den Vertrag nicht einzelne Vermögensgegenstände der GmbH, sondern sämtliche Anteile an dieser veräußert hat - nicht bis zum Ablauf des 30.9.1998 gegen die OHG i. L. Klage auf Grundberichtigung erhoben hat. Im Hinblick auf den Zeitablauf und den Umstand, dass nach aller Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass der Berechtigte ein seiner Klage stattgebendes Urteil zeitnah beim Grundbuchamt zur Bewirkung der Grundbuchberichtigung vorgelegt hätte, muss diese ganz fernliegende Möglichkeit jedoch außer Betracht bleiben, zumal es im vorliegenden Fall lediglich um die Widerlegung der ohnehin nach § 891 BGB zugunsten der OHG bestehenden Vermutung ihres Eigentums geht. Die vom Grundbuchamt und vom Landgericht Meiningen in dem Beschluss vom 9.11.2010 (1 T 171/10) befürchtete Beeinträchtigung des Grundbuchberichtigungsanspruchs des wahren Berechtigten besteht im Hinblick auf den Ablauf der Ausschlussfrist des Art. 237 § 2 Abs. 1 EGBGB mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht.

d) Sollten die Angaben in der notariellen Urkunde vom 15.2.2001 zur Erbfolge nach E. H. und H. H. zutreffen, ist auch davon auszugehen, dass die an dieser Urkunde Beteiligten als Erben der Gesellschafter berechtigt waren, die Auseinandersetzung hinsichtlich des betroffenen Grundstücks als letztem verbliebenen Vermögensgegenstand der OHG zu betreiben und die Auffassung zu erklären. Der Senat nimmt insoweit zur Meidung von Wiederholungen Bezug auf die zutreffenden Erwägungen des Landgerichts Meiningen in dem Beschluss vom 18.11.2009 (1 T 144/09). Die Erbfolge des Beteiligten zu 1 nach der an der Urkunde mitwirkenden M. H. ist ordnungsgemäß durch Erbschein nachgewiesen. 2. Gleichwohl konnte der Senat das Grundbuchamt nicht anweisen, die beantragte Eintragung vorzunehmen, weil die Erbfolge nach E. H. und H. H. nicht in der nach § 35 Abs. 1 GBO vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist. Trotz des Umstandes, dass der Grundbuchrechtspfleger dieses Eintragungshindernis bereits mit seiner Zwischenverfügung vom 25.6.2013 beanstandet hatte und eine Reaktion der Antragsteller insoweit nicht erfolgte, hat der Senat davon abgesehen, die Beschwerde aus diesem Grund zurückzuweisen. Er hat vielmehr erneut eine entsprechende Zwischenverfügung nach § 18 GBO erlassen, weil er davon ausgeht, dass dieses formelle Eintragungshindernis bei den Antragstellern im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Grundbuchamt über die eigentlichen rechtlichen Probleme des Falls lediglich in Vergessenheit geraten ist.

III. Eine Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren ist nicht veranlasst, weil Gerichtskosten für die erfolgreiche Beschwerde nicht entstehen und andere Beteiligte, denen die Erstattung außergerichtlicher Kosten aufgegeben werden könnte, nicht vorhanden sind. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kommt nicht in Betracht, weil die Beteiligten durch die Entscheidung des Senats nur insoweit beschwert sind, als er eine Zwischenverfügung zur Vorlage der Erbnachweise erlassen hat. In Bezug hierauf liegen Zulassungsgründe nach § 78 Abs. 2 GBO nicht vor. Der Senatsbeschluss ist daher mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar. (Mitgeteilt von RA Dr. FRITZ ROSENBERGER)

81/14

StPO § 33 a; StrRehaG § 15

Gerichtskosten für Anhörungsrüge im Rehabilitierungsverfahren

Leitsatz

Für die Anhörungsrüge im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gilt das Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes. (Leitsatz der Redaktion)

LG Neubrandenburg, Beschluss vom 14. Mai 2014 - 63 Rh 45/13 -

Sachverhalt: I. Mit Beschluss vom 8.7.2013 hat das Landgericht Neubrandenburg - Rehabilitierungskammer - den Antrag des Betroffenen auf Rehabilitierung vom 20.4.2010 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Betroffene form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Rostock hat daraufhin mit Beschluss vom 5.12.2013 die Beschwerde als unbegründet verworfen. Kosten wurden dabei nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 3.1.2014 hat die Vertreterin des Betroffenen Anhörungsrüge sowie Gegenvorstellungen bei dem OLG Rostock erhoben (§ 33 a StPO i. V. m. § 15 StrRehaG).

Das Oberlandesgericht Rostock hat daraufhin mit Beschluss vom 7.2.2014 den Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs auf Kosten des Betroffenen als unzulässig verworfen. Ebenso wurde mit der Gegenvorstellung verfahren. In der Begründung des Beschlusses unter Ziffer III. findet sich folgende Ausführung:

„Weil der Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs als unzulässig zu verwerfen war, ist insoweit eine Gerichtsgebühr von 60 € nach Nr. 3920 KVGKG entstanden, die gemäß § 15 StrRehaG i. V. m. § 473 Abs. 1 StPO vom Beschwerdeführer zu tragen ist.“

Mit Schreiben vom 28.2.2014 hat der Betroffene Erinnerung gegen die Auferlegung von Gerichtsgebühren eingelegt. Zur Begründung hat er unter anderem ausgeführt, mit Urteil des Landgerichts Berlin vom 10.1.2013 sei in einem ähnlichen Rehabilitierungsverfahren von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen worden. Dies bittet er so auch im hiesigen Verfahren zu handhaben. Die Bezirksrevisorin hat daraufhin in ihrer Stellungnahme vom 13.3.2014 mitgeteilt, dass üblicherweise in Rehabilitierungsverfahren von der Erhebung der Gerichtskosten abgesehen werde. Auch in dieser Sache sei so verfahren worden. Es seien keine Kosten erhoben worden. Mit der Schlusskostenrechnung vom 25.2.2014 sei aber eine Gebühr für die Anhörungsrüge vom 3.1.2014 erhoben worden. Da diese verworfen worden sei, seien die Kosten dem Betroffenen zu Recht auferlegt worden.

Der Betroffene hat daraufhin mit Schreiben vom 4.4.2014 erklärt, die Zurückweisung der Erinnerung erscheine zum gegenwärtigen Zeitpunkt unbegründet. Gegen die Beschlüsse des Landgerichts Neubrandenburg sowie Oberlandesgerichts Rostock würde derzeit mit der Verfassungsbeschwerde vorgegangen. Daher werde angeregt, bis zum endgültigen Ausgang des gesamten Verfahrens etwaige Gerichtskosten ruhen zu lassen.

Aus den Gründen: II. Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet. Ebenso erscheint die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung gemäß § 66 Abs. 7 GKG nicht angezeigt.

Die Kammer ist zur Entscheidung über die Erinnerung durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter berufen, § 66 Abs. 6, Abs. 1 GKG. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt.

In der Sache bleibt die Erinnerung jedoch ohne Erfolg.

Die von dem Betroffenen zitierte Entscheidung in seinem Schreiben vom 28.2.2014 betrifft den hier zur Entscheidung stehenden Fall nicht. Wie die Bezirksrevisorin zutreffend ausgeführt hat, wird üblicherweise in Rehabilitierungsverfahren von der Erhebung der Gerichtskosten abgesehen. Dies ist hier, wie den vorgenannten Beschlüssen des Landgerichts Neubrandenburg vom 8.7.2013 sowie des Oberlandesgerichts Rostock vom 5.12.2013 zu entnehmen, auch so erfolgt. Der Kostenansatz traf einen anderen Fall, nämlich den der Anhörungsrüge aus dem Schriftsatz der Vertreterin des Betroffenen vom 3.1.2014. Für eine solche Anhörungsrüge gem. § 33 a StPO i. V. m. § 15 StrRehaG gilt das Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes. Hier findet sich, wie auch in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt, unter der Ziffer 3920 die Angabe, dass im Falle der vollen Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge Kosten in Höhe von ... anzusetzen sind. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig oder angezeigt.

Die Kammer hat keinen Anlass, eine aufschiebende Wirkung gem. § 66 Abs. 7 GKG anzuordnen. Der Sachverhalt ist einfach gelagert und beinhaltet keine Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage.

BZ/14

AusglLeistG § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1; VermG § 2 Abs. 2

Ausgleichsleistung; Ausschließungsgrund; Ausschlussgrund; entschädigungslose Enteignung; besatzungshoheitliche Enteignung; besatzungsrechtliche Enteignung; Einheitswert; Ersatzeinheitswert; Unternehmensenteignung; Unternehmensentschädigung; verbrieft Rechte; Wertpapierbereinigung

Leitsatz

Der Ausschlussbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 6 AusglLeistG soll die Geltendmachung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden im Sinne des Wertpapierbereinigungsrechts ausschließen, nicht aber den Ausgleich von Wertminderungen verbrieft Rechte, die durch eine auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage beruhende entschädigungslose Enteignung von Vermögen einer Gesellschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 AusglLeistG) eingetreten sind. Deshalb ist sein Wortlaut im Wege teleologischer Reduktion entsprechend einzuschränken.

BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2014 - BVerwG 5 C 27.13 -

Aus den Gründen: Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Ausgleichsleistung für die Wertminderung von Anteilen an einer Aktiengesellschaft infolge der Enteignung einer in der Sowjetischen Besatzungszone belegenen Betriebsstätte.

Die nicht mehr selbst am Verfahren beteiligte Kl. zu 1 ist die Rechtsnachfolgerin der ... AG mit Sitz in K. Der Kl. zu 2 ist der Sohn und Erbe von Wilhelm G. C., der als Inhaber von Aktien an der ... AG beteiligt war. Auf Veranlassung der Reichsregierung gründete diese

Schadens, d. h. auf den Ausschluss von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden (im Sinne des Wertpapierbereinigungsrechts), nicht entnehmen. Anders als etwa in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AusglLeistG, wo auf Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes Bezug genommen wird, wird die Art des Schadens in § 1 Abs. 3 Nr. 6 AusglLeistG nicht bezeichnet.

²⁶ (2) Dem zu weit gefassten Wortlaut der Vorschrift steht - wie oben dargelegt - der Sinn und Zweck der Regelung entgegen. Entsprechend dem Plan des Gesetzgebers, wie er insbesondere in der Gesetzesbegründung seinen Ausdruck gefunden hat, ist der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 3 Nr. 6 AusglLeistG deshalb teleologisch jedenfalls dahin einzuschränken, dass er nicht den Ausgleich für Wertminderungen an verbrieften Rechten (insbesondere Aktien) erfasst, die auf entschädigungslose Enteignungen von Vermögen einer Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 AusglLeistG zurückgehen.

²⁷ Diese teleologische Begrenzung führt nicht dazu, dass die Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 6 AusglLeistG in ihrer praktischen Wirkung (vollständig) leerlaufen würde. Zwar ist der Ausschlussstatbestand regelmäßig nicht anwendbar, wenn der Wertpapierbereinigung unterliegende verbrieftete Rechte in Gestalt von Aktien dadurch geschädigt worden sind, dass Teile des Unternehmens von einer entschädigungslosen Enteignung (im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 AusglLeistG) betroffen waren und dadurch eine Wertminderung der Aktien (im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 AusglLeistG) eingetreten ist. Denn dann wird der bezeichnete Enteignungsschaden und kein (allgemeiner) Kriegs- oder Kriegsfolgeschaden im Sinne des Wertpapierbereinigungsrechts geltend gemacht. Allerdings ist die Vorschrift jedenfalls noch in solchen Konstellationen anwendbar, in denen im Wege der entschädigungslosen Enteignung unmittelbar (allein oder als Teile einer Sachgesamtheit) auf verbrieftete Rechte zugegriffen worden ist, die der Wertpapierbereinigung unterliegen oder unterlagen. Denn in diesen Fällen ist durch die Enteignung der Wertpapiere nur ein Verlust eingetreten, den viele andere als allgemeinen Kriegs- oder Kriegsfolgeschaden hinzunehmen hatten, und der - ohne dass es hierauf entscheidend ankommt - grundsätzlich im Wege der Ersatzbeschaffung durch das Wertpapierbereinigungsrecht hätte ausgeglichen werden können.

²⁸ cc) Gemessen an den vorstehenden Grundlagen ist ein etwaiger Ausgleichleistungsanspruch des Kl. zu 2 hier nicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 AusglLeistG ausgeschlossen. Auf der Grundlage der tatrichterlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der vom Kl. zu 2 geltend gemachten Wertminderung von Aktien der ... AG K. um Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden im Sinne des Wertpapierbereinigungsrechts handelt, die etwa eingetreten sind, weil die Papiere in der Kriegs- oder Nachkriegszeit entzogen, vernichtet, abhanden gekommen oder der Zugriff auf sie blockiert worden ist. Vielmehr macht der Kl. zu 2 Schäden an den verbrieften Rechten - hier Wertminderungen an Aktien - geltend, die er allein auf eine diskriminierende Enteignungsmaßnahme auf besatzungshoheitlicher Grundlage, nämlich die entschädigungslose Enteignung der Betriebsstätte in Sachsen, zurückführt.

²⁹ 2. Die Sache ist zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Zwar gehen die Beteiligten wie auch die Vorinstanz übereinstimmend davon aus, dass die Voraussetzungen eines Ausgleichleistungsanspruchs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AusglLeistG insoweit erfüllt sind, als die ... AG K. ihre Betriebsstätte in Sachsen durch entschädigungslose Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage verloren hat. Allerdings hat das Verwaltungsgericht - ausgehend von seiner nicht zutreffenden Rechtsauffassung, dass der Ausschlussstatbestand erfüllt sei - nicht geprüft und keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen dazu getroffen, ob die weiteren Voraussetzungen eines Ausgleichleistungsanspruchs vorliegen und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Anspruch besteht. Dies wird es nachzuprüfen haben.

83/14

EntschG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 5 a Abs. 1 und 4

Analogie; Bemessungsgrundlage; bewegliche Sache; Binnenschiff; Berechtigter; Entschädigung; entschädigungslose Enteignung; Enteignung; Entziehung eines Binnenschiffs; Grundstück; Grundstücksentschädigung; unbewegliche Sache
Leitsatz

Die Entschädigungsregelung für Geschäftsgrundstücke (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EntschG) ist auf Schiffe auch dann nicht anwendbar, wenn diese im Schiffsregister eingetragen sind oder waren. Sie ist auch im Hinblick auf die Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage (§ 5 a Abs. 4 EntschG) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2014 - S C 20.13 -

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten um die Berechnung einer Entschädigung für die Enteignung von Binnenschiffen.

2. Für den bis 1955 in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Verlust von zwei Eimerkettenbaggern und sieben Spül- bzw. Baggerschuten, die im Schiffsregister eingetragen waren, steht dem Kl. als vermögensrechtlich Berechtigtem ein Entschädigungsanspruch zu.

3. Mit Bescheid vom 6. März 2012 erkannte ihm der Bekl. einen Entschädigungsbetrag von insgesamt 21.331,10 € (einschließlich Zinsen) zu, den er nach den Grundsätzen der Entschädigung für bewegliche Sachen berechnete.

4. Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kl. eine höhere Entschädigung mit der Begründung begehrt, aus einer Zusammenschau der gesetzlichen Vorschriften ergebe sich, dass im Schiffsregister eingetragene Schiffe wie Grundvermögen zu behandeln seien. Bemessungsgrundlage müsse deshalb hier - wie für Geschäftsgrundstücke nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Entschädigungsgesetz (EntschG) - das 7fache des vor der Schädigung festgestellten Wertes sein.

5. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Schiffe seien vom Bekl. zu Recht als bewegliche Sachen nach § 5 a EntschG und nicht wie Grundvermögen entschädigt worden. Dass für bewegliche Sachen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage eine Höchstgrenze von 40.000 DM gelte, sei nicht zu beanstanden.

6. Mit der Revision verfolgt der Kl. sein Begehren weiter. Er rügt eine Verletzung des § 3 EntschG sowie der Art. 3 und 14 des Grundgesetzes (GG). Das Verwaltungsgericht habe die Anwendung der Entschädigungsregelung für Grundstücke rechtsirrig abgelehnt. Durch die Berechnung des Bekl. sei er - der Kl. - im Verhältnis zu Grundstückseigentümern ohne zureichenden Grund ungleich behandelt worden, was zugleich einer entschädigungslosen Teilaufopferung bzw. Teilenteignung gleichkomme.

7. Der Bekl. verteidigt das angegriffene Urteil.

Aus den Gründen: Die Revision des Kl. ist unbegründet. Das angegriffene Urteil steht mit Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) in Einklang, so dass die Revision zurückzuweisen ist (§ 144 Abs. 2 VwGO). Die in dem Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffe, für deren Verlust dem Kl. eine Entschädigung zusteht (1.), unterfallen der Entschädigungsregelung für bewegliche Sachen (§ 5 a des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen - Entschädigungsgesetz [EntschG] - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 - BGBl. I S. 1658 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 - BGBl. I S. 920 -). Entgegen der Auffassung des Kl. ist die Entschädigungsregelung für Geschäftsgrundstücke (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EntschG) hier nicht anwendbar (2.). § 5 a EntschG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (3.). Der angegriffene Bescheid hält auch im Übrigen einer revisionsgerichtlichen Kontrolle stand (4.).

1. Zwischen den Beteiligten steht zu Recht nicht im Streit, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 EntschG erfüllt sind und dem Kl. damit dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für die ihm bis 1955 in der Deutschen Demokratischen Republik entzogenen Binnenschiffe zusteht. Auf der Grundlage der gemäß § 137 Abs. 2 VwGO bindenden tatrichterlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist der Kl. wegen der entschädigungslosen Enteignung der Binnenschiffe als Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), anzusehen. Dies ergibt sich aus dem vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen vermögensrechtlichen Bescheid des Bekl. vom 1. September 2004, der nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts bestandskräftig geworden ist und dessen Festlegungen von den Beteiligten auch nicht in Zweifel gezogen worden sind.

2. Dem Kl. ist nicht darin zu folgen, dass für die Bemessung der Entschädigung die Entschädigungsregelung für Geschäftsgrundstücke (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EntschG) anwendbar sei.

11. Die zwischen den Beteiligten allein streitige Höhe der Entschädigung bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EntschG nach der Bemessungsgrundlage (§§ 3 bis 5 a EntschG). Hier ist nicht § 3 Abs. 1 Satz 1 EntschG einschlägig. Diese Bestimmung ist weder unmittelbar (a) noch auf der Grundlage einer Analogie (b) anzuwenden.

12. a) Eine unmittelbare Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 1 EntschG auf (im Schiffsregister eingetragene) Schiffe scheidet aus. Nach dieser Vorschrift ist Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Grundvermögen einschließlich Gebäudeeigentum sowie für land- und forstwirtschaftliches Vermögen der vor der Schädigung zuletzt festgestellte Einheitswert, vervielfältigt mit einem Multiplikator, der - in fünf Gruppen gestaffelt - je nach Grundstücksart differiert und etwa für Geschäftsgrundstücke 7 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EntschG) beträgt.

13. Binnenschiffe werden von § 3 Abs. 1 Satz 1 EntschG auch dann nicht erfasst, wenn diese im Schiffsregister eingetragen sind. Bei Schiffen handelt es sich um bewegliche Sachen (vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, Überbl. vor § 90 Rn. 3). Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass sie den in der Bestimmung verwendeten Begriff-

fen des Gebäudeeigentums, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie des Grundstücks nicht unterfallen.

¹⁴ Schiffe können auch nicht dem Begriff des Grundvermögens zugeordnet werden. Wie sich aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang des § 3 Abs. 1 Satz 1 EntSchG ergibt, nimmt der entschädigungsrechtliche Begriff des Grundvermögens auf das steuerliche Bewertungsrecht Bezug. Er stimmt mit dem bewertungsrechtlichen Begriff des Grundvermögens überein (vgl. Urteil vom 26. Januar 2011 - BVerwG 5 C 3.10 - BVerwGE 138, 385 = Buchholz 428.41 § 3 EntschG Nr. 10 = ZOV 2011, 90, jeweils Rn. 13). Dieser erstreckt sich nicht auf Schiffe.

¹⁵ b) Die Schiffe, für die der Kl. Entschädigung begehrt, sind hinsichtlich der Bemessungsgrundlage auch nicht im Wege der Analogie als Grundstücke zu behandeln.

¹⁶ Jede Art der gesetzesimmanenten richterlichen Rechtsfortbildung - hier die Analogie - setzt eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus (vgl. Urteile vom 12. September 2013 - BVerwG 5 C 35.12 - BVerwGE 148, 13 Rn. 27 und vom 18. April 2013 - BVerwG 5 C 18.12 - Buchholz 436.511 § 93 SGB VIII Nr. 5 Rn. 22, jeweils m.w.N.). Hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen, dürfen die Gerichte diese nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern oder durch eine eigene Lösung ersetzen. Ob eine Gesetzeslücke vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob die vom Regelungsprogramm des Gesetzgebers erfassten Fälle in den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich Berücksichtigung gefunden haben. Sie ist zu bejahen, wenn festzustellen ist, dass der Wortlaut der Vorschrift nicht alle Fälle erfasst, die nach dem Sinn und Zweck der Regelung erfasst sein sollten (vgl. Urteile vom 12. September 2013 aaO. und vom 18. April 2013 aaO., jeweils m.w.N.).

¹⁷ Liegt eine Gesetzeslücke vor, ist diese im Fall der Einzelanalogie durch Übertragung der Rechtsfolge einer Bestimmung zu schließen, wenn der ungeregelte Sachverhalt wegen einer vergleichbaren Sach- und Interessenlage dem geregelten Fall ähnlich ist (vgl. Urteil vom 12. September 2013, aaO. Rn. 36). Bei der Lückenschließung im Wege der Gesamtanalogie wird mehreren gesetzlichen Bestimmungen, die an verschiedene Tatbestände anknüpfen, ein „allgemeiner Rechtsgrundsatz“ entnommen, der auf den im Gesetz nicht geregelten Tatbestand wertungsmäßig ebenso zutrifft wie auf die geregelten Tatbestände (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 384). An den vorstehenden Grundsätzen gemessen sind die in Rede stehenden Schiffe nicht wie Grundstücke zu entschädigen.

¹⁸ aa) Die entschädigungsrechtliche Gleichbehandlung dieser Schiffe mit Grundstücken kann nicht mit einer Gesamtanalogie begründet werden. Deren Voraussetzungen liegen schon deshalb nicht vor, weil dem gesetzten Recht kein allgemeiner Grundsatz zu entnehmen ist, nach dem im Schiffsregister eingetragene (Binnen-) Schiffe rechtlich wie Grundstücke zu behandeln sind.

¹⁹ Ein solcher Grundsatz findet sich im Zivilrecht nicht. Eingetragene Schiffe werden bürgerlich-rechtlich nicht in jeder Hinsicht den Grundstücken gleichgestellt. So fehlt etwa eine Regelung im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Schiffe als unbewegliche Sachen einordnet. Diese sind - wie bereits aufgezeigt - im zivilrechtlichen Sinn bewegliche Sachen. Es gibt auch keine Rechtsnorm des materiellen Zivilrechts oder des Zivilprozessrechts, die eine pauschale Gleichstellung mit Grundstücken anordnet. Diese Rechtsgebiete enthalten neben Spezialregelungen für Schiffe nur partielle Bezugnahmen auf das Grundstücksrecht, insbesondere auf Regelungen, die an das Grundbuch als mit dem Schiffsregister vergleichbares Register anknüpfen.

²⁰ So richtet sich die Eigentumsübertragung von im Schiffsregister eingetragenen See- und Binnenschiffen nach dem besonderen Schiffssachenrecht, das eigene differenzierte Regelungen aufweist und dem Grundstücksrecht nur angenähert ist. Die Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) regelt formelle, das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (Schiffsregistergesetz - SchRG) vom 15. November 1940 (RGBl. I, S. 1499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91), dagegen materielle Fragen. Danach werden eingetragene Seeschiffe durch Einigung übertragen, und ihre Eintragung im Schiffsregister ist nur deklaratorischer Natur. Bei eingetragenen Binnenschiffen ist die Eintragung konstitutiv (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 SchRG). Nicht eingetragene Binnenschiffe werden nach der sachenrechtlichen Regelung über bewegliche Sachen (§ 929 BGB) übertragen. Nach § 929 a Abs. 1 BGB ist zur Übertragung des Eigentums an einem Seeschiff, das nicht im Register eingetragen ist, oder an einem Anteil an einem solchen Schiff die Übergabe nicht erforderlich, wenn der Eigentümer und der Erwerber darüber einig sind, dass das Eigentum sofort übergehen soll.

²¹ Auch in der Zivilprozessordnung unterstellt der Gesetzgeber die Schiffe nicht pauschal dem für Grundstücke geltenden Rechtsregime, sondern trifft gesonderte Einzelregelungen mit begrenzten Verweisungen. So erfolgt nach § 870 a Abs. 1 Satz 1 ZPO die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff oder in ein Schiffsbauwerk, das im Schiffs-

bauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, durch Eintragung einer Schiffshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung. § 870 a Abs. 2 ZPO erklärt bestimmte Regelungen über die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück für entsprechend anwendbar. Anders als bei Grundstücken hat der Gesetzgeber damit jedoch die Zwangsverwaltung bei eingetragenen Schiffen nicht gestattet (vgl. Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 33. Aufl. 2012, § 870 a Rn. 1).

²² Auch im Steuerrecht werden im Schiffsregister eingetragene Schiffe nicht durchgängig wie Grundstücke behandelt oder diesen gleichgesetzt. Zwar werden nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), vor der Verkündung dieser Entscheidung zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Schiffen, die im Schiffsregister eingetragen sind, wie solche aus unbeweglichem Vermögen behandelt, obwohl Schiffe im bürgerlich-rechtlichen Sinn bewegliche Sachen sind (vgl. BFH, Urteil vom 2. Mai 2000 - IX R 71/96 - BB 2000, 2081 [2082] m.w.N.). Der sachliche Grund für diese einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von bestimmten beweglichen Sachen mit Immobilien liegt darin, dass in ein öffentliches Register eingetragene bewegliche Sachen ähnlich wie Immobilien auf Dauer als Einkunftsquellen geeignet und für Zwecke der Besteuerung einfach zu erfassen sind.

²³ Soweit der Gesetzgeber die zivilprozessualen Regelungen über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen bei im Schiffsregister eingetragenen Schiffen für anwendbar erklärt (§ 322 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO), vom 1. Oktober 2002 - BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61 -, vor der Verkündung dieser Entscheidung zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 - BGBl. I S. 4318 -), hat er zugleich Sonderregelungen vorgesehen, welche diese Verweisung teilweise wieder einschränken oder modifizieren (vgl. z. B. § 322 Abs. 1 Satz 3 AO).

²⁴ Von einer pauschalen steuerrechtlichen Gleichbehandlung von eingetragenen Schiffen und unbeweglichen Sachen wurde ebenfalls abgesehen. Das zeigt sich etwa daran, dass das differenzierte Grundsteuerrecht, mit dem die Eigentümer von Grundbesitz veranlagt werden, für Schiffe nicht gilt. Nach § 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), belastet die Grundsteuer den Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes, d. h. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Betriebsgrundstücke und private Grundstücke, nicht aber den Besitz von (eingetragenen) Schiffen.

²⁵ Im Vermögensrecht gibt es ebenfalls keine gesetzlichen Regelungen, die (eingetragene) Schiffe pauschal mit Grundstücken gleichsetzen. Im Hinblick auf die zu restituierenden Vermögenswerte unterscheidet § 2 Abs. 2 Satz 1 VermG u. a. zwischen beweglichen Sachen einerseits und bebauten und unbebauten Grundstücken sowie rechtlich selbständigen Gebäuden und Baulichkeiten, Nutzungsrechten und dinglichen Rechten an Grundstücken oder Gebäuden andererseits. Schiffe fallen zweifellos nicht unter die zweite Kategorie, sondern sind als bewegliche Sachen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 VermG anzusehen.

²⁶ Auch § 34 Abs. 5 VermG ist kein allgemeiner Grundsatz des Inhalts zu entnehmen, dass im Schiffsregister eingetragene Binnenschiffe entschädigungsrechtlich Grundstücken gleichzustellen sind. Die Bestimmung sieht für solche Schiffe und für im Schiffsbauregister eingetragene Schiffsbauwerke die entsprechende Anwendung des § 34 Abs. 2 VermG vor. § 34 Abs. 2 Satz 1 VermG betrifft u. a. die Rückübertragung von Eigentums- und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken und regelt, dass die Behörde das Grundbuchamt um die erforderliche Berichtigung des Grundbuchs ersucht. § 34 Abs. 5 VermG trägt dem Umstand Rechnung, dass im Fall der Rückübertragung bei in den entsprechenden Registern eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken die Eintragungen unrichtig werden und zu berichtigen sind. Wegen der insoweit bestehenden Paralleltät zur Notwendigkeit der Berichtigung des Grundbuchs bei der Rückübertragung von Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken gilt § 34 Abs. 2 VermG entsprechend. Die Bestimmung regelt eine spezielle registerrechtliche Problematik. Ihr kann der für eine Gesamtanalogie erforderliche allgemeine Rechtsgrundsatz, dass im Schiffsregister eingetragene (Binnen-) Schiffe rechtlich wie Grundstücke zu behandeln sind, nicht entnommen werden. Schließlich sind auch keine anderen vermögensrechtlichen Bestimmungen ersichtlich, aus denen ein solcher Grundsatz abzuleiten wäre.

²⁷ bb) Die entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EntSchG kann nicht im Wege einer Einzelanalogie hergeleitet werden. Es fehlt insoweit bereits an der Planwidrigkeit einer Gesetzeslücke. Zwar enthält § 3 Abs. 1 Satz 1 EntSchG keine Regelung über die Bemessungsgrundlage der Entschädigung von Schiffen. Diese Lücke entspricht hingegen dem Willen des Gesetzgebers.

²⁸ In diese Richtung weist bereits der Umstand, dass - wie aufgezeigt - der Gesetzgeber in anderen Rechtsbereichen einschließlich des Vermögensrechts Sonderregelungen für eingetragene Schiffe geschaffen hat. Dem ist deutlich zu entnehmen, dass die Vernach-

lässigung von Schiffen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 EntSchG nicht Ausdruck eines Versehens ist, sondern dem gesetzgeberischen Plan entspricht.

²⁹ Dieser Befund wird bestätigt von dem systematischen Zusammenhang des § 3 Abs. 1 Satz 1 EntSchG mit dem steuerlichen Bewertungsrecht. Die Bestimmung ist - worauf schon hingewiesen wurde - systematisch auf das Grundvermögen im Sinne des steuerlichen Bewertungsrechts zugeschnitten. Das Bewertungsrecht erfasst jedoch - wie ebenfalls bereits aufgezeigt - Schiffe auch dann nicht, wenn sie im Schiffsregister eingetragen sind. Dementsprechend wird für Schiffe kein Einheitswert festgesetzt.

³⁰ Vor dem geschilderten systematischen Hintergrund spricht auch die vom Gesetzgeber mit dem Bezug auf das steuerliche Bewertungsrecht im Rahmen des § 3 EntSchG verfolgte Zwecksetzung dagegen, die fehlende Einbeziehung von Schiffen in den Regelungsbereich des § 3 Abs. 1 Satz 1 EntSchG als planwidrig anzusehen. Der von der Bestimmung vorgesehene Rückgriff auf die in der Vergangenheit verbindlich festgelegten Einheitswerte dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung (vgl. Beschluss vom 29. Oktober 2013 - BVerwG 5 B 71.13 - juris Rn. 6 m.w.N.). Dieser Zweck einer einfachen Wertermittlung kann bei (eingetragenen) Schiffen von vornherein nicht erreicht werden, weil diese nicht dem steuerlichen Bewertungsrecht unterliegen und unterlagen und deshalb auch in der Vergangenheit für sie keine Einheitswerte festgesetzt worden sind. Auch dies erweist sich als gewichtiger Hinweis darauf, dass es nicht der Vorstellung des Gesetzgebers entspricht, Schiffe in den Regelungsbereich des § 3 Abs. 1 Satz 1 EntSchG einzubeziehen.

³¹ Dies gilt gleichermaßen für die differenzierten und auf verschiedene Grundstücksarten bezogenen Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 EntSchG, die aufgrund der tatsächlichen Unterschiede bei (eingetragenen) Schiffen keine Entsprechung finden können.

³² Die Entstehungsgeschichte des § 5 a EntSchG bestätigt die Annahme, dass es der Gesetzgeber nicht versehentlich unterlassen hat, die Entschädigung von Schiffen einer gesonderten Regelung zuzuführen und wie Grundstücke im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EntSchG zu entschädigen. § 5 a EntSchG regelt die Bemessungsgrundlage der Entschädigung für bewegliche Sachen. Er sieht u.a. vor, dass insoweit Bemessungsgrundlage der im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellte Wert der Sache zum Zeitpunkt der Entziehung ist (Abs. 1 Satz 1), und dass die Höchstgrenze der Summe der Bemessungsgrundlage für sämtliche zu entschädigenden beweglichen Sachen eines Berechtigten 40.000 Deutsche Mark beträgt (Abs. 4). Mit der Einfügung des § 5 a in das Entschädigungsgesetz durch das Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382) verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, eine bis dahin fehlende Bemessungsgrundlage für die Entschädigung beweglicher Sachen, die nicht bereits Gegenstand einer Unternehmensrestitution oder -entschädigung sind (vgl. Urteil vom 19. November 1998 - BVerwG 7 C 40.97 - BVerwGE 107, 380 [385 f.] = Buchholz 428 § 9 VermG Nr. 3 S. 12 [16 f.] = ZOV 1999, 157), zu schaffen. Dabei ging er erkennbar davon aus, mit § 5 a EntSchG werde die Gesetzeslücke abschließend ausgefüllt und für alle diese beweglichen Sachen eine Entschädigungsregelung geschaffen (vgl. BT-Drucks. 14/1932 S. 10). Dies schließt es aus, für in § 5 a EntSchG nicht speziell aufgeführte bewegliche Sachen - wie etwa Schiffe - eine planwidrige Gesetzeslücke anzunehmen.

³³ 3. Der für die Bemessung der Entschädigung - wie sich aus dem Vorstehenden ergibt - hier einschlägige § 5 a EntSchG steht mit Verfassungsrecht im Einklang.

³⁴ a) Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht verletzt.

³⁵ § 5 a EntSchG ist nicht an Art. 14 GG zu messen. Dieses Grundrecht scheidet als Prüfungsmaßstab für die Wiedergutmachung der unter der Verantwortung der Deutschen Demokratischen Republik begangenen rechtsstaatswidrigen Vermögens Eingriffe aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 22. November 2000 - 1 BvR 2307/94 u.a. - BVerfGE 102, 254 [297] = ZOV 2001, 21 m.w.N.) lässt sich eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedergutmachung von Unrecht einer nicht an das Grundgesetz gebundenen Staatsgewalt nicht aus einzelnen Grundrechten herleiten. Dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG sind deshalb für die Frage, ob und in welchem Umfang die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, für derartiges Unrecht einen Ausgleich zu schaffen, keine Vorgaben zu entnehmen. Das Gleiche gilt für die Art einer Wiedergutmachung und deren Ausgestaltung im Einzelnen. So verpflichtet Art. 14 GG den Bundesgesetzgeber etwa weder zu einer Wiedergutmachung von Vermögensschäden in der Form einer Rückgabe rechtsstaatswidrig entzogener Vermögenswerte noch zur Eröffnung von Wiedererwerbsmöglichkeiten oder zu einer Entschädigung. Da Art. 14 GG als Prüfungsmaßstab für die Wiedergutmachung der unter der Verantwortung der Deutschen Demokratischen Republik begangenen rechtsstaatswidrigen Vermögens Eingriffe ausscheidet, kommt auch nicht in Betracht, aus der Wertentscheidung des Art. 14 Abs. 1 GG zugunsten des Privateigentums oder aus der Entschädigungsregelung des Art. 14 Abs. 3 GG Vorgaben für die Bemessung der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz abzuleiten (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. November 2000 aaO. [300] bzw. S. 21 ff.).

³⁶ b) Der allgemeine Gleichheitssatz ist gleichfalls nicht verletzt. Insbesondere erweist sich die Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 40.000 Deutsche Mark nach § 5 a Abs. 4 EntSchG auch im Hinblick auf die vom Kl. angeführte Fallgruppe der zur Berufsausübung dienenden eingetragenen Schiffe als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar.

³⁷ Der Senat geht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon aus, dass dem Gesetzgeber auf dem Gebiet der Wiedergutmachung auch im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG ein besonders weites Beurteilungsermessen zusteht und er den Gleichheitssatz nur in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten hat. Verboten ist dem Gesetzgeber danach die willkürlich ungleiche Behandlung von Sachverhalten, die in wesentlichen Punkten gleich sind. Welche Sachverhaltselemente so wichtig sind, dass ihre Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, unterliegt regelmäßig seiner Entscheidung. Der Spielraum des Gesetzgebers endet erst dort, wo die ungleiche Behandlung nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo mit anderen Worten ein sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt (BVerfG, Urteil vom 22. November 2000 aaO. [299] m.w.N.). Daran gemessen liegt der von dem Kl. gerügte Grundrechtsverstoß nicht vor (vgl. Zimmermann, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, Stand 2013, § 4 EntSchG Rn. 10 und Broschat, in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, EntSchG, Stand Oktober 2010, § 4 Rn. 43).

³⁸ aa) Die Ungleichbehandlung derjenigen Entschädigungsberechtigten, denen eine bewegliche Sache im Wert zum maßgeblichen Zeitpunkt der Schädigung von bis zu 40.000 Deutsche Mark entzogen wurde, gegenüber denjenigen Entschädigungsberechtigten, bei denen der Wert der entzogenen beweglichen Sache über 40.000 Deutsche Mark lag, ist nicht gleichheitswidrig. Zwar wird durch die Begrenzung der Bemessungshöhe die zuletzt genannte Gruppe im Vergleich zu der zuerst angeführten schlechter gestellt. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch noch mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar.

³⁹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 22. November 2000 aaO. [310 f. und 312 f.] bzw. S. 21 ff.) ist der Gesetzgeber auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich nicht gehalten, die Höhe der Entschädigung vornehmlich an der Verkehrswertgröße des verlorenen Vermögens auszurichten. Er konnte auch andere zentrale Gesichtspunkte des Entschädigungsrechts bei der Bewältigung von Folgen des Krieges und der deutschen Teilung berücksichtigen. Dazu gehört das Verhältnis dieser Vermögensentschädigung zu anderen Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsleistungen. Die Höhe der Entschädigungsleistung für verlorenes Vermögen ist nicht allein an dessen Wert zu bemessen, sondern auch an den Entschädigungen für anderes begangenes Unrecht, das nicht minder schwer wiegt als der Verlust des Eigentums, bei dem Entschädigungen aber nur in geringem Maße zu realisieren sind. Vor diesem Hintergrund kann die Begrenzung der Entschädigung auf das in § 5 a Abs. 4 EntSchG vorgesehene Maß nicht als willkürlich angesehen werden.

⁴⁰ Nichts anderes gilt mit Blick darauf, dass diese Begrenzung diejenigen begünstigt, deren Schaden die Höchstgrenze nicht übersteigt. Damit hat der Gesetzgeber aus sozialen Gründen sichergestellt, dass der Vermögensverlust umso höher ausgeglichen wird, je kleiner das Vermögen gewesen ist. Das insofern verfolgte Ziel, bei der Entschädigung soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, findet seine verfassungsrechtliche Begründung im Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und rechtfertigt deshalb auch Differenzen zwischen dem Wert des verlorenen Vermögens und der Höhe der Entschädigungsleistung (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. November 2000 aaO. [314]).

⁴¹ Schließlich ist die mit der Höchstgrenze einhergehende Ungleichbehandlung der hier interessierenden Vergleichsgruppe auch deshalb nicht willkürlich, weil der Gesetzgeber bei der Bewältigung der Folgen des Krieges und der deutschen Teilung auch den insoweit zentralen Gesichtspunkt der Erfüllung der für notwendig erachteten weiteren Aufbauarbeiten der deutschen Einigung in Rechnung stellen durfte. Er durfte Vorsorge dafür treffen, dass neben der Gewährung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen als erforderlich angesehene weitere Aufgaben aus Anlass der deutschen Einigung erfüllt werden konnten. Im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums durfte er auch darauf Rücksicht nehmen, welche finanziellen Möglichkeiten er zur Wiedergutmachung unter Berücksichtigung der sonstigen Staatsaufgaben hat. Bei der Finanzierung der mit der deutschen Einigung verbundenen Aufgaben durfte er Prioritäten zugunsten gemeinwohlorientierter Projekte setzen und um deren Realisierung willen die Summe der den Entschädigungsberechtigten zufließenden Haushaltsmittel auf ein insgesamt finanzierbares Maß zurückführen. Auch dieser Gesichtspunkt rechtfertigt die ungleiche Behandlung (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. November 2000 aaO. [303 f. und 310 ff.] bzw. S. 21 ff.).

⁴² bb) Die Höchstgrenze erweist sich nicht deshalb als gleichheitswidrig, weil die Ent-

schädigung wegen des Entzugs einer beweglichen Sache nach § 5 a Abs. 4 EntSchG in der Höhe begrenzt ist, während derjenige, dem eine solche Sache rückübertragen wird, in den ungeschmäälerten Genuss des Wertes der Sache gelangt.

⁴³ Diese Ungleichbehandlung stellt sich deshalb nicht als willkürlich dar, weil der Gesetzgeber - wie aufgezeigt - berücksichtigen durfte, dass die Entschädigung anderen Unrechts als des Entzugs des Vermögens nur in geringem Maße zu realisieren ist und er im Interesse der Finanzierung mit der deutschen Einheit einhergehende gemeinwohlorientierte Projekte die Entschädigungssumme begrenzen durfte.

⁴⁴ c) § 5 a EntSchG hält Art. 3 Abs. 1 GG auch mit Blick darauf stand, dass sich die Entschädigung wegen der Entziehung einer beweglichen Sache an dem Wert zum Zeitpunkt der Schädigung ausrichtet und nach § 5 a Abs. 4 EntSchG höhenmäßig begrenzt ist, während diejenigen, denen ein Grundstück entzogen wurde, eine nach § 3 EntSchG ungedeckelte Entschädigung auf der Grundlage des vor der Schädigung zuletzt festgestellten und vervielfachten Einheitswerts unter Beachtung der Degressionsregelung (§ 7 EntSchG) beanspruchen können.

⁴⁵ Die damit verbundene unterschiedliche Behandlung für die Entschädigung von beweglichen Sachen einerseits und Grundvermögen andererseits ist bei Zugrundelegung des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers im Wiedergutmachungsrecht nicht willkürlich. Sie knüpft insbesondere an die für die Rechtsordnung grundlegende Unterscheidung zwischen beweglichen Sachen und unbeweglichen Sachen (Grundvermögen) an und berücksichtigt in tatsächlicher Hinsicht deren typischerweise unterschiedliche Wertentwicklung.

⁴⁶ Ein bedeutsamer Unterschied zwischen beweglichen Sachen einerseits und sonstigen Vermögenswerten - insbesondere Grundstücken - liegt darin, dass bewegliche Sachen in der Wirklichkeit leichter abhandeln können, regelmäßig einem zeitbedingten Wertverlust unterliegen und bis zum Substanzverzehr abgenutzt werden können (vgl. Urteil vom 19. November 1998 - BVerwG 7 C 40.97 - BVerwGE 107, 380 [386] = Buchholz 428 § 9 VermG Nr. 3 S. 12 [17] = ZOV 1999, 157). Demgegenüber verhält es sich bei Grundvermögen erfahrungsgemäß eher umgekehrt. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Wertes von Grundvermögen im Beitrittsgebiet nach Herstellung der deutschen Einheit. Infolge des Wegfalls der deutschen Teilung sind die Verkehrswerte der Immobilien in den neuen Ländern im Durchschnitt erheblich gestiegen. Der Unterschied in der Wertentwicklung von Grundvermögen und beweglichen Sachen spiegelt sich in den unterschiedlichen Regelungen über Entschädigung wider.

⁴⁷ Der Wertsteigerung von Grundvermögen hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 3 EntSchG dadurch Rechnung getragen, dass sich die Bewertung solchen Vermögens an ihrem angenommenen Wert zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung orientiert. Zweck des Abstellens auf den vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswert und dessen differenzierte Vervielfachung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 EntSchG ist es, die Höhe der Entschädigung an den fiktiven Verkehrswert der jeweiligen Grundstücksart im Zeitpunkt der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 zu knüpfen.

⁴⁸ Da bei beweglichen Sachen eine Wertsteigerung typischerweise nicht zu verzeichnen ist, verzichtet § 5 a EntSchG darauf, die Bemessungsgrundlage der Entschädigung an einem fiktiven Wert zum Zeitpunkt der deutschen Einigung auszurichten. Soweit die Bemessungsgrundlage auf den Wert der Sache zum Zeitpunkt der Entziehung abgestellt ist (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 EntSchG), hat der Gesetzgeber noch außer Betracht gelassen, dass sich der Wert von beweglichen Sachen vom Schädigungszeitpunkt während des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Wiedervereinigung typischerweise deutlich verringert hätte oder gar ein Substanzverzehr zu verzeichnen gewesen wäre. Insbesondere hat er zugunsten der Berechtigten davon abgesehen, zeitlich gestufte Abschläge vorzusehen. Den Besonderheiten der Wertentwicklung bei beweglichen Sachen hat er aber nicht nur dadurch Rechnung getragen, dass er hinsichtlich der Bemessungsgrundlage nicht auf einen fiktiven Wert zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung abgestellt hat, sondern auch in der Weise, dass er die Bemessungsgrundlage auf 40.000 Deutsche Mark begrenzt hat. Aufgrund der aufgezeigten tatsächlichen Unterschiede zwischen beweglichen Sachen und Grundvermögen erweist sich dies als willkürfrei.

⁴⁹ Der Senat verkennt nicht, dass die Höchstgrenze des § 5 a Abs. 4 EntSchG im Einzelfall bei bestimmten beweglichen Sachen, bei denen die typischerweise anzunehmende Wertentwicklung nicht eingetreten wäre, oder deren Wert zum Zeitpunkt der Entziehung 40.000 Deutsche Mark sehr deutlich überstieg, zu Härten führen kann. Auch mit Blick auf das dem Gesetzgeber auf dem Gebiet der Wiedergutmachung zustehende besonders weite Beurteilungsermessen sind pauschalierende und typisierende Regelungen aber nicht schon dann als gleichheitswidrig anzusehen, wenn sie im Einzelfall Unzuträglichkeiten bewirken.

⁵⁰ 4. Der streitige Bescheid des Bkl. ist auch im Übrigen revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere sind Fehler bei der auf der Grundlage des § 5 a EntSchG vorgenommenen Berechnung der Entschädigungshöhe nicht ersichtlich.

84/14

VermG § 5 Abs. 1 Buchst. c

Ausschlussgrund; Ausschlussgrund; Restitutionsausschluss; Rückübertragungsausschluss; komplexer Wohnungsbau; bauakessorische Fläche; Nebenflächen; Freiflächen; Stellplatzflächen; Beginn einer Verwendungsmaßnahme

Leitsätze

1. Der Restitutionsausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG kann auch Freiflächen am Rand des Wohngebiets umfassen, die dazu dienen, seinerzeit planerisch für erforderlich gehaltene großzügige Abstände zu anderen Bauten oder zu Verkehrsflächen zu gewährleisten; dasselbe gilt für Frei- und Stellplatzflächen zwischen einer Zufahrt zum Wohngebiet und einer benachbarten öffentlichen Straße.

2. Die Verwendung im komplexen Wohnungsbau gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG setzt keine Fertigstellung etwaiger Bau- oder Gestaltungsmaßnahmen vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes voraus; vielmehr genügt der nachhaltige Beginn einer Verwendungsmaßnahme, sofern diese weitergeführt wurde und die Ausschlussgründe bis zur Entscheidung über die Rückübertragung fortbestanden haben.

(Leitsätze der Redaktion)

BVerwG, Beschluss vom 15. September 2014 - BVerwG 8 B 17.14 -

Sachverhalt: Der Kl. begehrt die Rückübertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Flurstück ... der Gemarkung S. in D. Mit Bescheid vom 1. August 2011 stellte die Bkl. fest, der Kl. sei Berechtigter im Sinne des § 2 Abs. 1 VermG. Die Rückübertragung sei jedoch ausgeschlossen, weil das Grundstück im komplexen Wohnungsbau verwendet worden sei. Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage des Kl. abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Die dagegen eingelegte Beschwerde des Kl., die sich auf sämtliche Revisionszulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO beruft, hat keinen Erfolg.

Aus den Gründen: 1. Die Beschwerdebegründung zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf. Die Frage:

„Ist der Restitutionsausschlussgrund des § 5 j c VermG um ‚bauakessorische Flächen‘ bzw. ‚in Ansätzen‘ verwandte Grundstücke zu erweitern?“

bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren. Soweit sie von einer Erweiterung des gesetzlichen Ausschlussstatbestands spricht, wirft sie eine rechtspolitische Frage auf, die nicht von den Gerichten zu entscheiden wäre. Soweit sinngemäß geklärt werden soll, ob die von § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG vorausgesetzte Einbeziehung in den komplexen Wohnungsbau schon vorliegt, wenn das betreffende Grundstück als „bauakessorische Fläche“ einzuordnen ist oder „in Ansätzen“ im komplexen Wohnungsbau verwendet wurde, fehlt die rechtsgrundsätzliche Bedeutung, weil diese Frage ohne Weiteres anhand der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung - bejahend - zu beantworten ist.

Als „bauakessorische Flächen“ bezeichnet das angegriffene Urteil Nebenflächen, die räumlich und funktional auf die im komplexen Wohnungsbau errichtete Wohnanlage bezogen sind, darunter auch entsprechende Freiflächen und Stellplatzflächen. Dass § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG derartige Flächen erfasst, ist bereits höchstrichterlich geklärt (Urteile vom 1. Dezember 1995 - BVerwG 7 C 27.94 - ZOV 1996, 205 = BVerwGE 100, 77 [81] = Buchholz 428 § 5 VermG Nr. 6 S. 13 und vom 9. Dezember 2004 - BVerwG 7 C 4.04 - Buchholz 428 § 4 Abs. 1 VermG Nr. 12 S. 33 f., ZOV 2005, 219; Beschlüsse vom 7. Juni 2002 - BVerwG 3 B 75.02 - ZOV 2002, 364 und vom 30. September 2002 - BVerwG 7 B 78.02 - juris Rn. 7). Danach können unter den Ausschlussstatbestand auch Freiflächen am Rand des Wohngebiets fallen, die dazu dienen, seinerzeit planerisch für erforderlich gehaltene großzügige Abstände zu anderen Bauten oder zu Verkehrsflächen zu gewährleisten. Auf die Frage, ob der Abstand nach heutigem Bauordnungsrecht erforderlich wäre, kommt es dabei nicht an (Beschluss vom 30. September 2002 aaO.). Ebenso kann der Ausschlussstatbestand sich auf Frei- und Stellplatzflächen zwischen einer Zufahrt zum Wohngebiet und einer benachbarten öffentlichen Straße erstrecken (Urteil vom 9. Dezember 2004 aaO.). Der Einwand des Kl., die Vorinstanz habe das betreffende Grundstück zu Unrecht für eine solche Abstandsfläche und - soweit es für den ruhenden Verkehr genutzt wurde und wird - für eine solche Stellplatzfläche gehalten, betrifft die Richtigkeit der Subsumtion, die nicht mit der Grundsatzrüge angegriffen werden kann.

5 Dass die Verwendung im komplexen Wohnungsbau gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG keine Fertigstellung etwaiger Bau- oder Gestaltungsmaßnahmen vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes voraussetzt, ergibt sich ebenfalls aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Danach genügt der nachhaltige Beginn einer Verwendungsmaßnahme, sofern diese weitergeführt wurde und die Ausschlussgründe bis zur Entscheidung über die Rückübertragung fortbestanden haben (Urteil vom 1. Dezember 1995 aaO. 8783 bzw. S. 14 f.). Im Übrigen käme es in einem Revisionsverfahren auf den Zeitpunkt des Ausbaus der Stellplätze nicht an. Nach den Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz, an die der Senat gemäß § 137 Abs. 2 VwGO mangels durchgreifender Verfahrensrügen

ob die Maßnahmen der Verfolger, die den Verfolgten betreffen, gleichgerichtet in Bezug auf das Ziel einer faktischen Eigentumsentziehung sein müssen und/oder aufeinander aufbauen und/oder alle Maßnahmen vom Initiator vorsätzlich eingeleitet worden sein müssen,

in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist sowie dass ihre Klärung eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat. Wie sich aus dem Beschluss des Senats vom 16. Dezember 2010 ergibt, hängt der Erfolg des Klagebegehrens entscheidend davon ab, ob die Eigentümerbefugnisse des Alteigentümers durch die seit dem 21. Juli 1944 während des NS-Regimes erlittenen Verfolgungsmaßnahmen in tatsächlicher Hinsicht so sehr beschnitten waren, dass dies faktisch in der Sache einem Eigentumsentzug „auf andere Weise“ im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG entsprach. Darauf, ob die Maßnahmen der Verfolger, die den Verfolgten betrafen, gleichgerichtet in Bezug auf das Ziel einer faktischen Eigentumsentziehung sein müssen und/oder aufeinander aufbauen und/oder alle Maßnahmen vom Initiator vorsätzlich eingeleitet worden sein müssen und/oder von vornherein das Ziel einer faktischen Eigentumsentziehung haben mussten, kommt es nicht entscheidend an. Entscheidend ist die Gesamtwürdigung sämtlicher Einzelfaktoren unter Berücksichtigung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes. Die insoweit zutreffenden tatsächlichen Feststellungen obliegen dem Tatsachengericht, nicht jedoch dem Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 47 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 4 Nr. 3 GKG, wobei der vom Verwaltungsgericht in Ansatz gebrachte Grundstückswert, gegen den die Beteiligten keine durchgreifenden Einwände erhoben haben, zugrunde gelegt worden ist.

66/14

SMAD-Befehl Nr. 64 Ziffer 5 und 8; DWK Richtlinie Nr. 1 Ziffer 2 Abs. 2

Besatzungshoheitliche Enteignung; Unternehmensenteignung; Umfang des Enteignungsverbots des SMAD-Befehls Nr. 64; Rückgabe sequestrierter Unternehmen; Beweislast für Restitutionsausschluss

Leitsätze

1. Das Enteignungsverbot nach Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 stand der aufgrund Ziffer 8 dieses Befehls erlassenen Konkretisierung des Umfangs bereits vorgenommener Unternehmensenteignungen nach Ziffer 2 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 1 der DWK nicht entgegen.

2. Die für die Restitution zuständige Behörde trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Restitutionsausschlussgrundes gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG, nämlich dafür, dass eine von deutschen Stellen vorgenommene Enteignung von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte.

3. Die Aufnahme eines Unternehmens in eine von der Besatzungsmacht bestätigte Liste über die Rückgabe von sequestrierten Unternehmen ist regelmäßig als Verbot der Enteignung anzusehen, so dass die nach der Bestätigung der Liste von deutschen Stellen gleichwohl vorgenommene Enteignung nicht auf besatzungshoheitlicher Grundlage beruht.

(Leitsätze der Entscheidung entnommen)

BVerwG, Beschluss vom 2. Juni 2014 - BVerwG 8 B 83.13 -

Aus den Gründen: Die Kl. begehrt die Rückübertragung der Grundstücke D.straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in W. Der Bkl. lehnte den Restitutionsantrag mit Bescheid vom 27. September 2007 ab. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen mit der Begründung, die Grundstücke seien besatzungshoheitlich enteignet worden. Die Enteignung habe auch nicht gegen ein sowjetisches Enteignungsverbot verstoßen. Die Revision gegen sein Urteil hat es nicht zugelassen.

Die dagegen eingelegte Beschwerde, mit der sowohl eine Grundsatzrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) als auch Divergenzrügen (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und eine Verfahrensrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) erhoben werden, hat keinen Erfolg.

1. Die Grundsatzrüge rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Grundsätzlich bedeutsam im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist eine Rechtssache nur, wenn in dem angestrebten Revisionsverfahren die Klärung einer bisher höchstrichterlich ungeklärten, in ihrer Bedeutung über den der Beschwerde zugrunde liegenden Einzelfall hinausgehenden entscheidungserheblichen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage des revisiblen Rechts (§ 137 Abs. 1 VwGO) zu erwarten ist (st.Rspr., vgl. Beschluss vom 9. September 2011 - BVerwG 8 B 15.11 - ZOV 2011, 226). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Kl. wirft die folgende Frage als klärungsbedürftig auf:

„Ist die Wirkung der Ziffer 5 des SMAD-Befehls 64 als sowjetisches Enteignungsverbot

alleine schon dadurch zu suspendieren, dass man davon ausgeht, die Enteignung eines Betriebsteils eines Unternehmens rechtfertigt die Betrachtung, dass auch alle anderen nicht ausdrücklich auf Enteignungslisten benannten Unternehmensteile mit enteignet gewesen wären, selbst wenn auch dieser Betriebsteil erst nach dem 18. April 1948 enteignet wurde und auch eine Sequestrierung dieses enteigneten Betriebsteils zum 18. April 1948 nicht vorlag, sich also auch nicht auf den streitgegenständlichen Vermögenswert erstrecken lässt?“

Soweit hiermit die Rechtsfrage aufgeworfen wird, ob das Enteignungsverbot nach Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 schon dadurch suspendiert ist, dass man davon ausgeht, die Enteignung eines Betriebsteils eines Unternehmens rechtfertigt die Betrachtung, dass auch alle anderen nicht ausdrücklich auf Enteignungslisten benannten Unternehmensteile mit enteignet gewesen wären, ist dies bereits grundsätzlich geklärt. In seinem Urteil vom 28. November 2012 (- BVerwG 8 C 20.11 - ZOV 2013, 34) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass das Enteignungsverbot nach Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 der aufgrund Ziffer 8 dieses Befehls erlassenen Konkretisierung des Umfangs bereits vorgenommener Unternehmensenteignungen nach Ziffer 2 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 1 der DWK nicht entgegenstand. Dazu hat es ausgeführt, dass die in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124 durchgeführten und von der Besatzungsmacht im Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 bestätigten Unternehmensenteignungen in erster Linie personenbezogen waren und sich die Enteignung wirtschaftlicher Unternehmungen in der sowjetischen Besatzungszone auf das gesamte den betrieblichen Zwecken dienende Vermögen erstreckte.

Die im zweiten Teil der aufgeworfenen Rechtsfrage als klärungsbedürftig angesehene Frage, ob die Suspendierung der Enteignungsverbotswirkung der Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 selbst dann gelte, wenn der enteignete Betriebsteil erst nach dem 18. April 1948 enteignet wurde und auch eine Sequestrierung des Betriebsteils zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag, ist nicht entscheidungserheblich. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts, die von der Kl. nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen werden (siehe nachfolgende Ziffer 3.), war das in N. gelegene Unternehmensvermögen durch den Befehl Nr. 217 der SMATH vom 7. Mai 1946 sequestriert und - ungeachtet zwischenzeitlicher Einträge in Nachtragslisten B - zum 1. März 1948 in die von der SMAD mit Befehl Nr. 64 bestätigte Enteignungsliste A des Landes Thüringen aufgenommen worden. Die vom Ministerpräsidenten und dem Innenminister unterzeichnete Enteignungsurkunde vom 1. Juni 1948 stellte die Enteignung der „Firma N.“ daher lediglich fest, ohne dass der Urkunde konstitutive Wirkung zukäme.

2. Es liegen auch nicht die von der Kl. geltend gemachten Abweichungen von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor. Eine Abweichung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO setzt voraus, dass mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht nur ein Anwendungsfehler, sondern ein Widerspruch in einem entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz feststellbar ist. Dies legt die Beschwerde nicht dar (§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

a) Entgegen dem Beschwerdevorbringen besteht keine Divergenz zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2013 (- BVerwG 8 C 4.12 - ZOV 2013, 177). In diesem Urteil wird ausgeführt, dass die Behörde die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Restitutionsausschlussgrundes gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG trägt, nämlich dafür, dass eine von deutschen Stellen vorgenommene Enteignung von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte. Hiervon abweichend habe das Verwaltungsgericht den folgenden Rechtssatz aufgestellt: „Selbst wenn alle Voraussetzungen des Verstoßes gegen das sowjetische Enteignungsverbot in Ziffer 5 des SMAD-Befehls (Nr.) 64 für die jeweils streitgegenständlichen Vermögenswerte vorlagen, der Vermögenswert also nach Inkrafttreten dieses Befehls enteignet, jedoch vor Inkrafttreten dieses Befehls nicht sequestriert wurde, enthielt Ziffer 5 des SMAD-Befehls 64 dann kein durchgreifendes sowjetisches Enteignungsverbot, wenn zwar weder das Unternehmen, das Eigentümer der streitgegenständlichen Vermögenswerte war, enteignet oder sequestriert wurde noch die streitgegenständlichen Vermögenswerte selbst vor dem 18. April 1948 sequestriert wurden, solange nur irgendwelche anderen Vermögenswerte des nicht enteigneten Betriebs in den neuen Bundesländern vor dem 18. April 1948 sequestriert wurden.“

Einen derartigen Rechtssatz hat das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung aber nicht zugrunde gelegt. Es hat vielmehr ausgeführt, dass aus der Regelung Ziffer 8 des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948 in Verbindung mit der DWK-Richtlinie Nr. 1 die Erstreckung der Unternehmensenteignung auch auf bisher nicht sequestrierte Betriebsstätten folge. Das Verwaltungsgericht nimmt in diesem Zusammenhang auf das einschlägige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2012 (- BVerwG 8 C 20.11 - ZOV 2013, 34) Bezug, in dem u. a. nach Ziffer 2 Abs. 2 der DWK-Richtlinie Nr. 1 die vorgenommene Unternehmensenteignung unabhängig von dem Inhalt der Ent-

eignungslisten auf das gesamte im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Eigentum des betroffenen Unternehmensträgers ausgedehnt wurde.

¹⁰ b) Eine Divergenz zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2006 (- BVerwG 8 C 25.05 - Buchholz 428 § 1 Abs. 8 VermG Nr. 34 = ZOV 2007, 171) ist ebenfalls nicht ersichtlich, denn dieser Entscheidung lag ein anderer Sachverhalt zugrunde. Sie befasst sich nicht mit der Enteignung von Grundstücken, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Betriebsvermögen stehen, sondern hat die Enteignung von Grundstücken einer Privatperson - eines Rechtsanwalts - zum Gegenstand. Demgegenüber hat das angefochtene Urteil eine Enteignung von Grundstücken zum Gegenstand, die bis zur Enteignung zum Betriebsvermögen der Kl. zählten. Zu der im Streitfall interessierenden Frage, welche rechtliche Bedeutung die DWK-Richtlinie Nr. 1 für den Umfang einer Enteignung von Vermögenswerten eines Unternehmens hat, äußert sich das Urteil vom 13. Dezember 2006 (aaO.) nicht.

¹¹ c) Auch die gerügte Abweichung von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. April 1997 (- BVerwG 7 C 15.96 - BVerwGE 104, 279 = ZOV 1997, 348) ist nicht gegeben. In diesem Urteil wird ausgeführt, dass die Aufnahme eines Unternehmens in eine von der Besatzungsmacht bestätigte Liste über die Rückgabe von sequestrierten Unternehmen regelmäßig als Verbot der Enteignung anzusehen sei, so dass die nach der Bestätigung der Liste von deutschen Stellen gleichwohl vorgenommene Enteignung nicht auf besatzungshoheitlicher Grundlage beruhe.

¹² Einen hiervon abweichenden Rechtssatz hat das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung nicht aufgestellt. Vielmehr hat es bezüglich der Grundstücke im (ehemaligen) Landkreis A. offen gelassen, ob die fragliche Freigabeliste B von der Besatzungsmacht bestätigt worden ist. Es hat weiter ausgeführt, eine solche Freigabe hätte auch dem deutlich gewordenen sowjetischen Enteignungswillen in Bezug auf die Kl. widersprochen. Selbst wenn man aber annähme, dass die Rückgabe der Grundstücke im Landkreis A. dem sowjetischen Willen entsprochen hätte, wäre die Freistellung auf die A. Liegenschaften beschränkt gewesen und hätte keine Rechtsfolgen für die im Streit stehenden W. Liegenschaften ausgelöst. Soweit die Kl. auf Freigabelisten betreffend den Landkreis N. geführt worden sei, seien diese Listen durch die Enteignungsliste A des Landes Thüringen, Landkreis N., überholt.

¹³ d) Der weitere Vortrag der Beschwerde, mit dem der Zulassungsgrund der Divergenz geltend gemacht wird, erschöpft sich in der Art einer Berufungsbegründung in Angriffen gegen die erstinstanzliche Entscheidung, ohne dass als divergierend angesehene, entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im angegriffenen Urteil und in den herangezogenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts herausgearbeitet werden und nachvollziehbar dargelegt wird, worin diese konkret voneinander abweichen.

¹⁴ 3. Schließlich rechtfertigt auch die von der Kl. erhobene Verfahrensrüge gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht die Zulassung der Revision.

¹⁵ Der gerügte Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 VwGO) liegt nicht vor.

¹⁶ Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat das Gericht seiner Überzeugungsbildung das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde zu legen. Wie es seine Überzeugung bildet, wie es also die ihm vorliegenden Tatsachen und Beweise würdigt, unterliegt seiner „Freiheit“. Die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grenzen zulässiger Sachverhalts- und Beweiswürdigung ist nicht schon dann in Frage gestellt, wenn ein Beteiligter das vorliegende Tatsachenmaterial anders würdigt oder aus ihm andere Schlüsse ziehen will als das Gericht. Die Grenzen der „Freiheit des Gerichts“ sind erst dann überschritten, wenn es entweder seiner Sachverhalts- und Beweiswürdigung nicht das gesamte Ergebnis des Verfahrens zugrunde legt, sondern nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblichen Akteninhalt übergeht oder aktenwidrige Tatsachen annimmt oder wenn die von ihm gezogenen tatsächlichen Schlussfolgerungen gegen die Denkgesetze verstoßen (st. Rspr., Beschluss vom 17. Mai 2011 - BVerwG 8 B 88.10 - juris; Urteil vom 30. August 2012 - BVerwG 8 C 5.11 - Buchholz 428 § 1 Abs. 1 VermG Nr. 28 = ZOV 2012, 361).

¹⁷ Die Beweiswürdigung des Tatsachengerichts darf vom Revisionsgericht nicht daraufhin überprüft werden, ob sie überzeugend ist, ob festgestellte Einzelumstände mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die abschließende Würdigung des Sachverhalts eingegangen sind und ob solche Einzelumstände ausreichen, die Würdigung zu tragen. Solche Fehler sind regelmäßig nicht dem Verfahrensrecht, sondern dem materiellen Recht zuzuordnen und können einen Verfahrensmangel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO deshalb grundsätzlich nicht begründen (st. Rspr., Beschluss vom 8. April 2008 - BVerwG 9 B 13.08 - Buchholz 453.29 Schornsteinfeger Nr. 44 Rn. 10).

¹⁸ Der Sache nach setzt die (im Stile einer Berufungsbegründung gehaltene) Beschwerde ihre eigene Sachverhalts- und Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Verwaltungsgerichts, wodurch Verfahrensmängel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht dargetan werden können. Ein Verstoß gegen die Denkgesetze liegt nur vor, wenn die

Schlussfolgerungen logisch ausgeschlossen wären. Dies ist hier weder dargelegt noch erkennbar. Die angebliche Missachtung der bestandskräftigen Rückübertragung von Grundstücken in A. könnte als materiell-rechtlicher Mangel nicht mit der Verfahrensrüge geltend gemacht werden. Im Übrigen betrifft diese Rückübertragung nicht den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

67/14

EntschG § 3 Abs. 2 Satz 1

Entschädigung für nicht restituierbares Grundvermögen; Beweis des Einheitswertes
Leitsätze

§ 3 Abs. 2 Satz 1 EntschG trifft keine (Beweis-) Regelung, die besagt, dass zum tatsächlichen Nachweis der Feststellung eines Einheitswertes stets ein Einheitswertbescheid als Ausfertigung oder Abschrift vorliegen muss. Mangels einer derartigen (Beweis-) Regelung hat sich das Gericht vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen - und damit gegebenenfalls auch auf der Grundlage sonstiger (Hilfs-) Tatsachen - eine Überzeugung davon zu bilden, ob ein Einheitswert (von einer Finanzbehörde) festgestellt worden ist. Die erforderliche Überzeugungsgewissheit ist gegeben, wenn ein Sachverhalt oder Geschehen (hier die Feststellung des Einheitswertes) zur vollen Überzeugung des Gerichts als Wahrheit feststeht.

(Leitsätze der Entscheidung entnommen)

BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2014 - BVerwG 5 B 19.14 -

Aus den Gründen: Die auf die Zulassungsgründe der Grundsatzbedeutung (1.) und des Verfahrensmangels (2.) gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.

¹ Die Beschwerde ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

² Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO kommt einer Rechtssache nur zu, wenn sie eine für die erstrebte Revisionsentscheidung erhebliche Frage des revisiblen Rechts aufwirft, die im Interesse der Einheit und Fortbildung des Rechts revisionsgerichtlicher Klärung bedarf. Das Darlegungserfordernis des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO setzt insoweit die Formulierung einer bestimmten, höchststrichlich noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidung erheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besteht. Die Beschwerde muss erläutern, dass und inwiefern die Revisionsentscheidung zur Klärung einer bisher revisionsgerichtlich nicht beantworteten fallübergreifenden Rechtsfrage des revisiblen Rechts führen kann (vgl. Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 [n. F.] VwGO Nr. 26 S. 14 = ZOV 1997, 165). Daran gemessen verhelpen die von den Kl. aufgeworfenen Fragen von angeblich grundsätzlicher Bedeutung der Beschwerde nicht zum Erfolg.

³ Die Kl. möchten folgende Fragen geklärt wissen:

¹ Wann ist ein Einheitswert festgestellt i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 EntschG? Muss der Einheitswertbescheid dazu selbst vorliegen, sei es in seiner Ausfertigung, sei es in einer Abschrift, oder darf auch aus Hilfstatsachen auf einen festgestellten Einheitswert zurückgeschlossen werden?

² Wenn ein festgestellter Einheitswert i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 EntschG nicht (selbst) in Bescheidform vorliegen muss, sondern sich ein Einheitswert auch aus anderen Umständen als festgestellt ergeben kann: Welche grundsätzlichen Anforderungen sind dann an die Annahme, ein solcher Einheitswert sei festgestellt worden, zu stellen?

³ a) Mit der ersten Frage zeigt die Beschwerde einen rechtsgrundsätzlichen Klärungsbedarf weder im Hinblick auf den Begriff des Einheitswertes (der in § 3 EntschG nicht nur in Abs. 2 Satz 1, sondern auch in Abs. 1 und 3 genannt wird) noch im Hinblick darauf, wann ein Einheitswert - also ein durch eine Finanzbehörde als Ergebnis eines Bewertungsverfahrens nach steuerlichem Bewertungsrecht festgesetzter Wert einer Vermögensmasse (hier von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) - als tatsächlich festgestellt angesehen werden kann. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Klärung, dass das materielle Recht insbesondere mit der von der Beschwerde zitierten Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 EntschG keine (Beweis-) Regelung trifft, die besagt, dass zum tatsächlichen Nachweis der Feststellung eines Einheitswertes stets ein Einheitswertbescheid als Ausfertigung oder Abschrift vorliegen muss. Mangels einer derartigen (Beweis-) Regelung hat sich das Gericht nach allgemeinen Grundsätzen - und damit ggf. auch auf der Grundlage sonstiger (Hilfs-) Tatsachen - eine Überzeugung davon zu bilden, ob ein Einheitswert (von einer Finanzbehörde) festgestellt worden ist. Nach dem Überzeugungsgrundsatz des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist es Sache des Tatsachengerichts, sich im Wege der freien Beweiswürdigung eine Überzeugung von dem entscheidungserheblichen Sachverhalt zu bilden. Danach sind die Gerichte bei der Beweiswürdigung grundsätzlich frei, d. h. nicht an feste gesetzliche Beweisregeln oder an eine Hierarchie der Beweise gebunden (Dawin, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 2013, § 108 Rn. 19; Terhechte, in: Fehling/

Die Lüge zur Bodenreform

Ihr Artikel über die sogenannte demokratische Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) („Hüter der Erinnerung“, F.A.Z. vom 29. Mai) bedarf der Ergänzung und Konkretisierung. Pläntz liegt in der Ostprignitz. 1945 gab es in dem benachbarten Kreis Westprignitz 51 Güter mit einer Größe von durchschnittlich 510 Hektar. Von diesen hatten 31 nichttadelige Besitzer. Alle wurden in der Bodenreformverordnung vom 11. September 1945 als Feudaladel und Junker mit Nazifizierung und Kriegsverbrechen gleichgestellt und entschädigungslos enteignet. Soweit sie nicht bei Kriegsende ungenutzt waren, wurden sie ihres gesamten Vermögens einschließlich der persönlichen Habe beraubt und mittellos aus dem Landkreis ausgewiesen. Viele wurden auf Jahre inhaftiert, und einige starben dort. Die Flächen wurden in 10-Hektar-Parzellen aufgeteilt und an die Landarbeiter und Flüchtlinge verteilt. Diese hatten weder Erfahrung noch Zugkräfte und Landmaschinen. Die Hungersnot der ersten Nachkriegsjahre war damit vorbestimmt. Die Aussage der Kommunisten, „Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen“, war von vornherein eine Lüge. Sie entlarvie sich spätestens, als man diese „gesunden und produktiven Bauernwirtschaften“ wenige Jahre später in 4000 Hektar große Produktionsgenossenschaften presste und die Siedler wieder zu Landarbeitern machte.

Soweit die Opfer der Vertreibung „in den Westen“ gingen, erhielten sie den Lastenausgleich. Soweit sie in der DDR blieben, erhielten sie nichts. Auch nach der Wiedervereinigung erhielten sie nichts zurück: Die Regierungen der Bundesrepublik und der DDR verständigten sich in

FAZ 16/6/15

der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 und im folgenden Einigungsvertrag darauf, dass „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage“ in den Jahren 1945 bis 1949 nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der stattdessen zugesagte „Ausgleich“ ließ jahrelang auf sich warten; zum Teil sind die Anträge bis heute nicht abgearbeitet und verteilen sich inzwischen oft auf viele Erben.

Die enteigneten „volkseigenen“ Flächen, soweit sie sich nicht noch in Siedlerbesitz befanden, wurden aus dem Staatlichen Bodenfonds der DDR in das Treuhandvermögen überführt und werden von der bundeseigenen Bodenwertungs- und -verwaltungs GmbH BVVG zu steigenden Preisen veräußert. Die nicht abgerissenen Gutshäuser verblieben ohne Land bei den Kommunen und verfallen, soweit sie nicht einem anderen Zweck zugeführt werden konnten – siehe Pläntz. Sofern die Berechtigten von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf der Grundlage eines Ausgleichsbescheids etwa bis zu 15 Prozent der enteigneten Fläche zu ermäßigten Preisen von der BVVG zurückzuerwerben, werden sie der Grunderwerbsteuer unterworfen. Zwar ist die Steuerbefreiung im Vermögens- und im Ausgleichsleistungsgesetz an versteckter Stelle geregelt, diese Tatsache wird aber von den Finanzbehörden nicht zur Kenntnis genommen. Bis die Betroffenen dahinterkommen, ist die Einspruchsfrist verstrichen. So holt sich der Staat einen Teil der „Wiedergutmachung“ gleich wieder zurück. Die Alteigentümer können ja noch froh sein, nach mehr als 50 Jahren einen kleinen Teil ihres geraubten Vermögens zurückzubekommen. Insofern passt das Foto Ihres Artikels von Pläntz ins Bild.

HANS-PETER SCHULZ, SANKT AUGUSTIN

Die „roten Barone“ und die falsche Agrarpolitik

Der Beitrag „Hüter der Erinnerung“ (F.A.Z. vom 29. Mai) zeigt eindrücklich, dass die von der Regierung Kohl/Schäuble damals getroffene und zwischenzeitlich verfassungsgerichtlich als rechtmäßig befundene Regelung durch die Herausbildung der „roten Barone“ gerade hier im schönen Mecklenburg-Vorpommern sich heute als grundfalsch herausgestellt hat. Es mag eigentumspolitisch 1990 vermeintlich gute Gründe gegeben haben, die vorläufigen Zustände der ostelbischen Junker nicht zu restaurieren. Tatsächlich aber sind die Fälle, in denen sich Alteigentümer wieder mit persönlichem Risiko und Engagement in ihren ehemaligen Teilbesitzungen niedergelassen haben, durchweg vorbildliche Beispiele für die Wiederbelebung des ländlichen Raums und der Dorfkultur. Man wünschte sich eindeutig mehr davon, wenn man sich die katastrophale Entwicklung des ländlichen Raumes hier in Mecklenburg-Vorpommern vor Augen hält. Woran lag das? Es lag an dem Vakuum, das die politisch sicher gutgemeinte Lösung des mit heißer Nadel gestrickten Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes den weiter existierenden Altstrukturen der LPG-Funktionäre eröffnete.

Das wäre ihnen nicht so trickreich gelungen ohne die Hilfestellung der falschen EU-Agrarpolitik, die in den noch vorhandenen Großstrukturen die Zukunft der Landwirtschaft zu erkennen glaubte und die mit Agrarpolitikern wie Minister Till Backhaus (SPD) hier in Mecklenburg-Vorpommern noch keineswegs gebrochen ist. Backhaus und seine Vorgänger auf Bundes- und Landesebene tragen die Schuld an der Entwicklung und der Installation dieser neuen Feudalstrukturen roter Barone, die sich mit den gewachsenen Struktu-

ren vor der Bodenreform keineswegs vergleichen lassen. Die Agrarpolitik verkannnte die Chance, die Teilrücküberweisung einer Reform der Landwirtschaftsstrukturen zu koppeln und damit die längst als falsch erkannte Agrarindustrie von Grund auf zu reformieren. Der ländliche Raum wurde in den neuen Ländern damit den noch funktionierenden Altstrukturen „roter Socken“ regelrecht ausgeliefert und mit den Milliarden aus Brüssel befeuert und belohnt – nicht weniger effektiv, als gleichzeitig die russische Wirtschaft zur Zeit Jelzins an die Oligarchen verschenkt wurde. Das Ergebnis dort kennen wir: Es brachte Putin an die Macht.

Gibt es noch ein Zurück? Ich denke, ja. Man muss die Entscheidungen von 1990 überdenken – schon im Interesse des ländlichen Raums, denn es geht dabei nicht um die Restaurierung früherer Eigentümernstrukturen. Es ist aber sinnvoll und zulässig, die Alteigentümer gezielt, vorrangig und großzügig zu fördern, wenn sie sich um Wiederinrichtung ihrer alten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (mit Begründung ihres früheren Familien- und Lebensmittelpunktes) bewerben. Der Weg ist zwingend mit einer Abkehr von den landwirtschaftlichen Großstrukturen zu verbinden. Die Lösung läge in einem großzügigen Betriebsgründungsprogramm für Neu- und Wiedereintrichter und könnte gleichzeitig zahllosen jungen Landwirten (ohne Grund und Boden) zugutekommen, die wissen und gelernt haben, dass die Agrarpolitik die Landwirtschaft vor die Wand fährt. Insofern Glückwunsch und Hut ab, Graf Schwerin, für Ihr Engagement. Die Zeit gibt Ihnen recht.

WILHELM BODE, GESCHAFTSFÜHRER
DER DAUERWALDSTIFTUNG IN POMMERN,
STRALSUND

FAZ 12/6/15